

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. September 2024
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökey (Gruppe Die Linke)	1, 61	Janich, Steffen (AfD)	26
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	62	Janssen, Anne (CDU/CSU)	86
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	64	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	74
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	21	Jung, Andreas (CDU/CSU)	87, 99
Beckamp, Roger (AfD)	22	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	27, 28
Benkstein, Barbara (AfD)	23, 70, 80, 81	Kleinwächter, Norbert (AfD)	53
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	63, 82, 83	Kubicki, Wolfgang (FDP)	75, 76
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	5, 6	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	88
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	65	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	89
Breher, Silvia (CDU/CSU)	105	Lucassen, Rüdiger (AfD)	29
Cotar, Joana (fraktionslos)	41, 103	Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	66
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	98	Metzler, Jan (CDU/CSU)	67
Dietz, Thomas (AfD)	104	Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	17, 18
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	106	Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	77
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	7	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	71, 72
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	50	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	54
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	24	Nolte, Jan Ralf (AfD)	30
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 85	Pau, Petra (Gruppe Die Linke)	31
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	8	Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	2, 3
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	51, 52, 100, 101	Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	90, 91
Gottschalk, Kay (AfD)	16	Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	78
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	9, 10	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	32, 33, 47
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	46	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	34, 48
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	73	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	55, 92
Holm, Leif-Erik (AfD)	11	Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	35, 43
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	25, 42	Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	93
		Rohwer, Lars (CDU/CSU)	94
		Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	95

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schattner, Bernd (AfD)	36, 68	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	79
Schmidt, Eugen (AfD)	37, 44, 49	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	59, 69
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	12, 13, 14	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	19, 20
Seitz, Thomas (fraktionslos)	4, 38	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	60
Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke)	102	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	39
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	56	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	15, 96
Springer, René (AfD)	45, 57	Witt, Uwe (fraktionslos)	40
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	58	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	97

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) 1	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 25, 26
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 2, 4	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 27
Seitz, Thomas (fraktionslos) 5	Renner, Martina (Gruppe Die Linke) 28
	Schattner, Bernd (AfD) 28
	Schmidt, Eugen (AfD) 29
	Seitz, Thomas (fraktionslos) 29
	Vries, Christoph de (CDU/CSU) 30
	Witt, Uwe (fraktionslos) 30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Biadacz, Marc (CDU/CSU) 6	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU) 7	Cotar, Joana (fraktionslos) 31
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) 7	Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 32
Gramling, Fabian (CDU/CSU) 8, 9	Renner, Martina (Gruppe Die Linke) 33
Holm, Leif-Erik (AfD) 9	Schmidt, Eugen (AfD) 34
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 11, 12	Springer, René (AfD) 35
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) 13	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
Gottschalk, Kay (AfD) 14	Güntzler, Fritz (CDU/CSU) 36
Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU) 15, 16	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 36
Tillmann, Antje (CDU/CSU) 17, 18	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 37
	Schmidt, Eugen (AfD) 38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Baumann, Bernd, Dr. (AfD) 18	Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke) 39
Beckamp, Roger (AfD) 19	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke) 40
Benkstein, Barbara (AfD) 19	Kleinwächter, Norbert (AfD) 41
Frömming, Götz, Dr. (AfD) 20	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 41
Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 21	Rehbaum, Henning (CDU/CSU) 42
Janich, Steffen (AfD) 22	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD) 42
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD) 23	Springer, René (AfD) 43
Lucassen, Rüdiger (AfD) 23	Stegemann, Albert (CDU/CSU) 44
Nolte, Jan Ralf (AfD) 24	Stumpp, Christina (CDU/CSU) 46
Pau, Petra (Gruppe Die Linke) 25	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke) 46

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 63, 64 Janssen, Anne (CDU/CSU) 64 Jung, Andreas (CDU/CSU) 65 Lange, Ulrich (CDU/CSU) 65 Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) 66 Perli, Victor (Gruppe Die Linke) 66, 67 Rehbaum, Henning (CDU/CSU) 67 Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke) 67 Rohwer, Lars (CDU/CSU) 68 Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) 68 Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) 68 Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 69
Akbulut, Gökyay (Gruppe Die Linke) 49 Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW) 49 Bernstein, Melanie (CDU/CSU) 50	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Auernhammer, Artur (CDU/CSU) 51 Bilger, Steffen (CDU/CSU) 51 Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU) 52 Metzler, Jan (CDU/CSU) 52 Schattner, Bernd (AfD) 53 Stumpp, Christina (CDU/CSU) 54	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Damerow, Astrid (CDU/CSU) 70 Jung, Andreas (CDU/CSU) 70
Benkstein, Barbara (AfD) 54 Münzenmaier, Sebastian (AfD) 55, 56	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke) 72 Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke) 73
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke) 57 Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) 58 Kubicki, Wolfgang (FDP) 58 Monstadt, Dietrich (CDU/CSU) 59 Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU) 60 Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 60	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	Cotar, Joana (fraktionslos) 74 Dietz, Thomas (AfD) 75
Benkstein, Barbara (AfD) 61, 62 Bernstein, Melanie (CDU/CSU) 63	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
	Breher, Silvia (CDU/CSU) 75 Durz, Hansjörg (CDU/CSU) 76

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu gebildet, dass dem national-sozialistischen Lagerarzt Franz von Bodman, der nach Recherchen von Historikern im Konzentrationslager (KZ) Auschwitz Häftlinge durch Injektion mit Phenol ermordet haben und im KZ Neuengamme an der Vergasung sowjetischer Kriegsgefangener mit Zyklon B beteiligt gewesen sein soll, auf einem Familien-Ehrenmal in Zwiefaltendorf im Kreis Biberach in Baden-Württemberg öffentlich gedacht wird (vgl. www.schwaebische.de/regiona/baden-wuerttemberg/der-kz-arzt-aus-oberschwaaben-2385205), und wenn ja, sieht sie hier Handlungsbedarf, und wenn ja, welchen, und sieht die Bundesregierung das Erfordernis und ggf. die Möglichkeit, gemeinsam mit der österreichischen Regierung eine aufeinander abgestimmte Lösung zu finden, die die Taten von Franz von Bodman berücksichtigt, sowohl für das Ehrenmal in Zwiefaltendorf als auch für das Ehrengrab des Lagerarztes im österreichischen Lend, wo das österreichische Bundesministerium für Inneres laut einem Pressebericht trotz Protesten des Internationalen Auschwitz Komitees e. V. (IAK) jede Veränderung der Grabstätte blockiert (vgl. www.swp.de/baden-wuerttemberg/holocaust-arzt-aus-zwiefaltendorf-der-adelige-kz-moerder-liegt-bis-heute-in-einem-ehrengrab-73192413.html)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 10. September 2024**

Das Bestattungswesen und die Friedhöfe fallen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung nach in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Der Friedhof der Kirchgemeinde St. Georg in Zwiefaltendorf befindet sich den Erkenntnissen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien nach in der Trägerschaft der Kirchgemeinde. Eigene Nachfragen ergaben, dass sich die Kirchgemeinde derzeit aktiv mit der Frage nach einer möglichen Entfernung des Namenszuges oder aber einer historisch-kritischen Kontextualisierung der Verbrechen von Franz von Bodmann auseinandersetzt.

Kriegsgräber halten die Erinnerung an die Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs und an die schrecklichen Folgen, die Krieg und Gewaltherrschaft haben, wach. Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, nachweislichen Kriegsverbrechern aus der NS-Zeit ein ehrendes Gedenken zu verweigern. Die von ihr – durch den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. – betreuten Kriegsgräberstätten im Ausland werden – soweit bekannt und angebracht – mit Elementen ausgestattet, die Besuchende ausdrücklich zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Lebensgeschichten der dort ruhenden Toten einladen.

Im Staatsvertrag betreffend der „Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs“ vom 15. Mai 1955 wurde die Kriegsgräberfürsorge für deutsche Kriegstote in Österreich durch Österreich übernommen. Ein Kriegsgräberabkommen zwischen Österreich und Deutschland wurde nicht geschlossen.

2. Abgeordneter **Sören Pellmann**
(Gruppe Die Linke)
- Wie hat sich der Anteil der Führungskräfte mit ostdeutscher Herkunft in den obersten Bundesbehörden in den Funktionsebenen Leitung, Abteilungsleitung, Unterabteilungsleitung und Referatsleitung sowie in den oberen Bundesbehörden und in den Verwaltungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes in den Funktionsebenen Behördenleitung, stellvertretende Behördenleitung und Abteilungsleitung und in der Richterschaft an den obersten Bundesgerichten in den Funktionen vorsitzende Richterinnen und Richter und Richterinnen und Richter seit der Vorlage des Konzepts „Bundeskonzzept zur Steigerung des Anteils von Ostdeutschen in Führungspositionen der Bundesverwaltung“ verändert (bitte zahlenmäßig vor und nach dem Zeitpunkt der Vorlage des Bundeskonzeptes aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministers Carsten Schneider
vom 19. September 2024**

Im Bundeskonzept zur Steigerung des Anteils von Ostdeutschen in Führungspositionen der Bundesverwaltung wurde vereinbart, jährlich die Anteile von Ostdeutschen in Führungspositionen nach Geburtsort auszuwerten. Dies ermöglicht erstmals, Veränderungen zu identifizieren und Handlungsbedarfe anzupassen. Die Entwicklung des Anteils der Führungskräfte mit ostdeutscher Herkunft in obersten und oberen Bundesbehörden sowie in der Richterschaft an obersten Bundesgerichten entnehmen Sie bitte den folgenden Tabellen. Grundsätzlich zeigen die Datenauswertungen eine leichte Steigerung der Anteile von ostdeutschen Führungskräften.

Tabelle 1: Herkunft der Führungskräfte in obersten Bundesbehörden zu den Stichtagen 30. Juni 2024, 30. Juni 2023 und 1. September 2022¹

Oberste Bundesbehörden			Führungskräfte mit Geburtsort in Ostdeutschland (Anteile in Prozent)	
	Funktionsebene	Führungskräfte Gesamt (absolut)	mit Berlin	ohne Berlin
2022	Leitung ²	44	6,8	4,5
2023		60	8,3	5,0
2024		57	7,0	5,3
2022	Abteilungsleitung	184	8,7	2,7
2023		184	8,7	2,7
2024		217	9,2	2,8
2022	Unterabteilungsleitung	375	9,6	5,6
2023		436	10,3	6,4
2024		527	10,2	5,1
2022	Referatsleitung	2.391	15,1	8,2
2023		2.442	15,5	7,8
2024		2.937	16,5	8,7
2022	Alle Führungskräfte	2.994	13,9	7,5
2023		3.122	14,3	7,3
2024		3.738	15,0	7,8

Quelle: Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland; Daten auf Basis der Meldungen durch die Behörden.

¹ Abweichungen im Vergleich zu den Vorjahresergebnissen sind darauf zurückzuführen, dass einige Positionen, die in den Vorjahren noch vakant waren, mittlerweile nachbesetzt werden konnten. Umgekehrt gab es aber auch einige Abgänge, bei denen derzeit noch keine vollständige Nachwahl bzw. Nachbesetzung erfolgt ist. Insgesamt sind die schwankenden Zahlen Ausdruck davon, dass diese stichtagsbezogen erhoben werden und es von Stichtag zu Stichtag personelle Veränderungen geben kann. Dies gilt ebenso für die oberen Bundesbehörden sowie die Richterschaft. Zudem haben sich im Jahr 2022 insgesamt 22, im Jahr 2023 insgesamt 23 und im Jahr 2024 alle 24 obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane an der Datenerhebung beteiligt. Dies erklärt auch Verzerrungen bei den relativen Vergleichszahlen zwischen den einzelnen Jahresangaben.

² Beamtete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie vergleichbare Funktionen.

Tabelle 2: Herkunft der Führungskräfte in den oberen Bundesbehörden zu den Stichtagen 30. Juni 2024, 30. Juni 2023 und 1. September 2022

Obere Bundesbehörden			Führungskräfte mit Geburtsort in Ostdeutschland (Anteile in Prozent)	
	Funktionsebene	Führungskräfte Gesamt (absolut)	mit Berlin	ohne Berlin
2022	Behördenleitung	74	4,1	2,7
2023		74	5,4	4,1
2024		90	3,3	3,3
2022	Stellv. Behördenleitung	77	7,8	3,9
2023		67	7,5	3,0
2024		81	7,4	4,9
2022	Abteilungsleitung	494	13,0	6,9
2023		471	14,0	8,7
2024		564	14,2	9,9
2022	Alle Führungskräfte	645	11,3	6,0
2023		612	12,3	7,5
2024		735	12,0	8,6

Quelle: Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland; Daten auf Basis der Meldungen durch die Behörden.

Tabelle 3: Landsmannschaftliche Zugehörigkeit* und Geburtsort der Richterschaft in den obersten Bundesgerichten zu den Stichtagen 30. Juni 2024, 30. Juni 2023 und 1. September 2022

	Bundesrichterschaft	Richterinnen und Richter mit landsmannschaftlicher Zugehörigkeit zu Ostdeutschland (Anteile in Prozent)		Richterinnen und Richter mit Geburtsort in Ostdeutschland (Anteile in Prozent)	
		mit Berlin	ohne Berlin	mit Berlin	ohne Berlin
2022	Vorsitzende Richterinnen und Richter	20,0	11,1	4,4	2,2
2023		20,4	12,2	4,1	2,0
2024		21,2	17,3	1,9	1,9
2022	Richterinnen und Richter	19,6	12,7	7,6	5,5
2023		20,1	14,4	9,2	6,3
2024		19,0	13,4	10,3	8,3
2022	Alle Richterinnen und Richter	19,6	12,5	7,1	5,1
2023		20,1	14,1	8,4	5,7
2024		19,3	14,0	9,1	7,3

Quelle: Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland; Daten auf Basis der Meldungen durch das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

* Bei den Bundesrichterinnen und -richtern wird neben dem Geburtsort auch die sogenannte „landsmannschaftliche Zugehörigkeit“ betrachtet. Bundesrichterinnen und -richter sind vor ihrer Wahl – in der Regel über einen langen Zeitraum hinweg – in der Justiz eines Bundeslandes tätig gewesen und haben sich dort bewährt und empfohlen. Die daraus abgeleitete Landsmannschaft gibt Auskunft über die Verbundenheit einer Person zu einem Bundesland.

3. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Welche Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung zurzeit zur verbesserten Repräsentation Ostdeutscher in Führungspositionen, und bis wann soll eine angegliche Repräsentation umgesetzt sein?

**Antwort des Staatsministers Carsten Schneider
vom 19. September 2024**

Die Bundesregierung hat mit dem Beschluss des Bundeskonzepts am 25. Januar 2023 erstmals die Frage der Repräsentation zum Thema gemacht und sich zum Ziel bekannt, den Anteil von Ostdeutschen in Führungspositionen der Bundesverwaltung zu steigern. Im Konzept wurde eine Reihe von übergeordneten, niedrigschwelligen und begleitenden Maßnahmen vereinbart, die seitdem umgesetzt werden. Ein Zeitpunkt, wann eine angegliche Repräsentation erreicht sein soll, wurde nicht festgelegt, da nachhaltige Maßnahmen im Bereich des Personalwesens mittel- bis langfristige Wirkungszeiten haben.

Zu den übergeordneten Maßnahmen zählt u. a. die kontinuierliche Datenerhebung, um Veränderungen aufzuzeigen. Die dritte Erhebung der Daten wird im Bericht des Ostbeauftragten im September 2024 veröffentlicht.

Die Ansiedlung neuer Bundesbehörden in Ostdeutschland wurde mit dem Kabinettschluss des Konzepts zur Ansiedlung beziehungsweise Erweiterung von Bundes- und Forschungseinrichtungen am 26. Juni 2024 gestärkt.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einer ganzheitlichen Diversitätsstrategie für die Bundesverwaltung. Die Vielfaltsdimension „regionale Herkunft“ wird vor dem Hintergrund der Unterrepräsentation Ostdeut-

scher in Führungspositionen der Bundesverwaltung in der Strategie ebenfalls mitumfasst.

In der Riemser Erklärung vom 13. Juni 2022 haben der Bundeskanzler Olaf Scholz sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der ostdeutschen Länder die Verbesserung der Repräsentation von Ostdeutschen in Führungs- und Leitungspositionen als eine gemeinsame Aufgabe betont. Die ostdeutschen Länder haben inzwischen erste Maßnahmen erarbeitet. Der Personalaustausch zwischen den Landesregierungen und Bundesministerien im Rahmen von Hospitationen und Abordnungen soll intensiviert werden. Das Bundeskanzleramt und der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland fungieren als Bindeglied zu den Bundesressorts und werden die Maßnahmen konstruktiv begleiten und unterstützen.

Mit dem „Diversität und Chancengleichheit Survey“ von 2019 wurde die erste Beschäftigtenbefragung zur kulturellen Vielfalt in der Bundesverwaltung durchgeführt. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und zugleich Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus hat in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie dem Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland eine Neuauflage des Surveys für 2024 beauftragt. Dieser befasst sich erstmals auch mit den Perspektiven und Karrierewegen von Ostdeutschen in der Bundesverwaltung. Die Befragung ist abgeschlossen. Die Ergebnisse sollen im Frühjahr 2025 vorliegen.

Ferner liegt die Initiierung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Steigerung des Anteils von Ostdeutschen in Führungspositionen in der Zuständigkeit der Ressorts. Beispiele hierfür sind Maßnahmen zur Sensibilisierung, ressortübergreifende Netzwerke oder öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen des Ostbeauftragten zur weiteren Sensibilisierung für das Thema auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen.

4. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Wurde bei dem Treffen des Bundeskanzlers Olaf Scholz und des Präsidenten der Ukraine Wolodymyr Selenskyi am 6. September 2024 in Frankfurt am Main der vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof erwirkte Haftbefehl gegen einen ukrainischen Staatsangehörigen (www.lto.de/recht/nachrichten/n/nord-stream-explosion-ukraine-russland-gba-generalbundesanwalt-europaeischer-haftbefehl) wegen des Angriffs auf die Energieversorgung Deutschlands durch die Sprengung der Gaspipeline „Nordstream“ thematisiert, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung gegebenenfalls über den Angriff erlangt ([https://x.com/tilojung/status/1832024857468453164?s=46&t=nVf_VatU9rKmA5JUq07VjQ\)?](https://x.com/tilojung/status/1832024857468453164?s=46&t=nVf_VatU9rKmA5JUq07VjQ)?)

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 16. September 2024**

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu den Inhalten vertraulich geführter Gespräche. Damit wird keine Aussage darüber ge-

troffen, ob Informationen im Sinne der Fragestellung ausgetauscht wurden oder nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

5. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- An wie vielen Fonds zur Unterstützung und Finanzierung von Start-ups bzw. Gründungstätigkeiten ist bzw. war die Bundesregierung oder ihr nachgelagerte Behörden und Ämter (auch KfW) zwischen den Jahren 2017 und 2024 finanziell in welchem Umfang beteiligt (bitte die Beteiligung im Gesamtzeitraum in absoluter und prozentualer Zahl angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 18. September 2024

Für die sachgerechte Beantwortung Ihrer Frage muss auf Unternehmenskennzahlen zurückgegriffen werden, die nicht anderweitig öffentlich einsehbar sind. Die Fonds und ihre Investorinnen und Investoren haben ein schutzwürdiges Interesse, diese Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Antwort wurde daher als VS-NfD eingestuft und ist als Anlage beigefügt.¹

6. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel der Bundesbeteiligung an Fonds zur Unterstützung und Finanzierung von Start-ups bzw. Gründungstätigkeiten wurden und werden im Zeitraum zwischen 2017 und 2024 wo investiert (bitte Gesamtsumme der Bundesbeteiligung nach Standort der Investition nach Deutschland, EU und Nicht-EU aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 18. September 2024

Für die sachgerechte Beantwortung Ihrer Frage muss auf Unternehmenskennzahlen zurückgegriffen werden, die nicht anderweitig öffentlich einsehbar sind. Die Fonds und ihre Investorinnen und Investoren haben ein schutzwürdiges Interesse diese Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Antwort wurde daher als VS-NfD eingestuft und ist als Anlage beigefügt.²

¹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

² Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

7. Abgeordnete
**Martina
Englhardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Finden aktuell Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines sogenannten „Take or Pay“-Vertrags für Gaslieferungen an die Russische Föderation statt, obwohl kein Gas aus Russland mehr bezogen wird, und wenn ja, wie hoch belaufen sich diese Zahlungen bis zum Ende des Vertrags (unter Angabe des Vertragsendes), und wenn nein, seit wann finden keine Zahlungen (bitte genaues Datum angeben) mehr statt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 18. September 2024**

Die Bundesrepublik Deutschland selbst hat nie im Rahmen von „Take or Pay“-Verträgen Zahlungen für Gaslieferungen an die Russische Föderation geleistet, ohne dass Gas bezogen wurde.

Sofern sich Ihre Frage auf etwaige Zahlungen dieser Art von bundeseigenen Unternehmen an Unternehmen mit Sitz in der Russischen Föderation beziehen sollte, kommen grundsätzlich die SEFE Securing Energy for Europe GmbH (SEFE) sowie die Uniper SE (Uniper) in Betracht. Wegen der wettbewerblichen Trennung der beiden Unternehmen SEFE (Zuständigkeit des BMWK) und Uniper (Zuständigkeit des BMF) ist die Befassung eines Ressorts mit vertraulichen Vorgängen des Unternehmens, das im Zuständigkeitsbereich des jeweils anderen Ressorts liegt, nicht möglich. Die Bundesregierung beantwortet Ihre Frage daher im Folgenden für SEFE. Eine Beantwortung bezüglich Uniper erfolgt separat durch das Bundesministerium der Finanzen.

Es sind keine aktuellen oder vergangenen Zahlungen der SEFE im Rahmen von „Take or Pay“-Verträgen für Gaslieferungen an die Russische Föderation oder dort ansässige Unternehmen bekannt, die geleistet worden wären, ohne dass Gas bezogen wurde.

8. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Geltung unterschiedlicher Höhen von Konzessionsabgaben aufgrund der Einwohnerzahlen von Gemeinden bei der Festlegung der Obergrenzen für Konzessionsabgaben gemäß § 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV), insbesondere vor dem Hintergrund, dass meiner Einschätzung nach ländliche Gemeinden trotz vergleichbarer infrastruktureller Belastungen durch geringere Abgaben niedrigere Einnahmen erzielen und dies die wirtschaftliche Ungleichheit zwischen Stadt und Land verstärken könnte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 18. September 2024**

Die angesprochene Systematik des § 2 Absatz 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) war bereits in der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 enthalten (BGBl. I S. 12) und gilt seitdem unverändert.

Die Differenzierung nach Gemeindegrößen spiegelt die Unterschiede im Wert der Wegrechte und der Ertragskraft wider. Die Regelung zielt insoweit auf die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse, dient dem Grundsatz der Preisgleichheit und soll den Endabnehmern zugutekommen.

Die Konzessionsabgabe ist eine Gegenleistung der Energieversorgungsunternehmen dafür, dass die Gemeinden ihre öffentlichen Wege zur Leitungsverlegung zur Verfügung stellen. Mit solchen Wegenutzungsentgelten können Lieferungen an Letztverbraucher im Gemeindegebiet belastet werden. Eine Verpflichtung zur Erhebung solcher Entgelte, die in die Kalkulation der örtlichen Strompreise einfließen und diese erhöhen, besteht für die Gemeinden nicht. Soweit Gemeinden Konzessionsabgaben verlangen, enthält die KAV Obergrenzen, die insoweit auch die Verbraucherinnen und Verbraucher im Strombereich vor höheren Kosten schützen.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass bei jeder Änderung der Schwellenwerte zu entscheiden wäre, ob sie im Grundsatz höheren Einnahmen der Kommunen dienen oder sich primär an dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an bezahlbaren Strompreisen orientieren sollte.

9. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, wie vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck angekündigt (www.ihk-nuernberg.de/meldungen/details/buergerdialog-mit-bundeswirtschaftsminister-robert-habeck, Frage 5), im Hinblick auf „bestimmte mittelständische Unternehmen“ neben dem Gesamtenergieverbrauch „einen zweiten Indikator“ als Kriterium für die Verpflichtung zu einem Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 50001 einzuführen, und wenn ja, welchen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 16. September 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat seit Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes verschiedene Nachrichten von Unternehmen erhalten, die auf mögliche Härten durch die neuen Regelungen hinweisen. Diese beziehen sich insbesondere auf Kleinstunternehmen (mit bis zu neun Beschäftigten) oder auf Kleinunternehmen (mit bis zu 49 Beschäftigten), denen die Einführung eines Energiemanagementsystems trotz gegebenenfalls nur knapper Überschreitung des relevanten Schwellenwertes wegen des damit verbundenen personellen und finanziellen Aufwands im Hinblick auf die verfügbaren Ressourcen des Unternehmens als unverhältnismäßig erscheint.

Derzeit werden auf dieser Grundlage im BMWK Gespräche geführt, ob und inwiefern ein zweiter, sektorübergreifender Indikator tragfähig und verhältnismäßig ist, der die konkrete Lage des Unternehmens berücksichtigt. Diese Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.

10. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, den Unterglasanbau von der Energieauditpflicht nach dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) auszunehmen, und wenn nein, warum nicht (vgl. www.derdeutschegartenbau.de/2023/09/15/energieeffizienzgesetz-buerokratie-bremst-unterglasbetriebe-aus/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 18. September 2024**

Die Bundesregierung plant nicht, den Unterglasanbau von der Energieauditpflicht nach dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) auszunehmen. Im aktuellen EnEfG-Novellierungsverfahren ist unter anderem eine Energieauditpflicht für Unternehmen ab einem Jahresenergieverbrauch von mehr als 10 Tj (2,77 GWh) enthalten, was einen Beitrag zum sektorübergreifenden Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland leistet. Zugleich sind mit dem EnEfG Teile der novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) umgesetzt worden, und somit fußen die unternehmensspezifischen Regelungen auf einem durch diese Richtlinie europaweit einheitlich vorgegebenem Rahmen. Konkret dienen die §§ 8 und 9 EnEfG der Umsetzung von Artikel 11 EED. Eine sektorspezifische Ausnahme ist im Artikel 11 EED nicht vorgesehen. Daher ist eine solche Ausnahme für einzelne Branchen, wie dem Unterglasanbau, aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben grundsätzlich nicht möglich.

11. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Auf welche Gesamtsumme belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die staatlichen Kosten (Fördergelder, Investitionsmaßnahmen, Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen) für die Transformation im Energiesektor (sogenannte Energiewende) weg von fossilen Energien (inklusive Kernenergie) hin zu erneuerbaren Energien seit 2010, bzw. auf welche Summe schätzt sie diese, und mit welchen weiteren entsprechenden Gesamtkosten rechnet sie bis zum Jahr 2045?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 18. September 2024**

Um die Energiewende zum Erfolg zu führen und zugleich eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur bereitzustellen, sind in den kommenden Jahren verstärkte Investitionen erforderlich. Bereits in den vergangenen beiden Dekaden hat die Energiewirtschaft in hohem Umfang Investitionen in den Umbau des Energiesystems getätigt. Staatliche Kosten entstehen vor allem dort, wo derartige Investitionen durch die öffentliche Hand vorgenommen werden, das heißt, dort, wo Investitionen von Unternehmen der Energiewirtschaft getätigt werden, die sich im mehrheitlichen Besitz von öffentlichen Gebietskörperschaften (Kommunen, Bundesländer, Bund) befinden, oder von Unternehmen mit Unterstützung durch die öffentliche Hand (beispielsweise im Rahmen von Förderinstrumenten). Eine hinreichend genaue Aufteilung auf private und öffentliche Investitionen in die Energiewende ist methodisch kaum durch-

föhrbar. Vor diesem Hintergrund liegt der Bundesregierung keine Abschätzung des öffentlichen Anteils dieser Investitionen vor.

Bei Unternehmen in öffentlicher Hand müssten neben den genannten Investitionskosten auch vermiedene Energieausgaben berücksichtigt werden, die zum Beispiel für Investitionen in fossile Kraftwerke oder die dafür erforderlichen Brennstoffe einer alternativen Energieversorgung ohne erneuerbare Energien anfallen würden.

Im Hinblick auf das Jahr 2045 wird die Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität in Deutschland mit signifikanten zusätzlichen Investitionen verbunden sein. Unabhängig von der Aufteilung in private und öffentliche Investitionen ist allein eine präzise und vollumfängliche Abschätzung des insgesamt entstehenden Investitionsbedarfs mit einer Reihe von methodischen Herausforderungen verbunden; das heißt, derartige Abschätzungen unterliegen einer Reihe von Unsicherheiten. Die Bundesregierung nimmt selbst keine derartigen Abschätzungen vor; sie beobachtet Analysen und Studien Dritter zu dieser Fragestellung, ohne sich deren Ergebnisse insgesamt zu eigen zu machen.

Die Förderung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird seit dem Jahr 2023 durch den Bund geleistet. Zuvor wurden die Kosten grundsätzlich über die EEG-Umlage an die Stromverbraucherinnen und -verbraucher gewälzt. Die durch den Bund geleisteten Zahlungen sind auf der Website www.netztransparenz.de öffentlich einsehbar. Der derzeit vorgesehene Betrag für das Jahr 2025 kann dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025 entnommen werden. Gemäß Energiefinanzierungsgesetz prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber im Herbst eines Jahres den Finanzierungsbedarf des jeweiligen Folgejahres auf Basis des maßgeblichen und umfassenden Gutachtens. Diese Prognose und das entsprechende Gutachten waren auch früher Grundlage für die Bemessung der EEG-Umlage und werden in der Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

Im Zuge des deutschen Kohleausstiegs werden die Betreiber von Kohlekraftwerken finanziell entschädigt. Gemäß § 44 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes haben die Betreiber großer Braunkohleanlagen einen Entschädigungsanspruch in der dort genannten Höhe. Betreiber von Steinkohlekraftwerken und kleinen Braunkohleanlagen hatten die Möglichkeit, sich eine finanzielle Entschädigung für die vorzeitige Stilllegung ihrer Anlagen zu sichern. Durch die freiwillige Teilnahme an insgesamt sieben Ausschreibungen konnten die Anlagenbetreiber einen Anspruch auf eine einmalige Zahlung des Steinkohlezuschlag erwerben. Die Mittel dazu werden aus Bundesmitteln bereitgestellt.

Die Aufwendungen an die Betreiber von Kernkraftwerken für Kompensationszahlungen nach dem Atomgesetz standen im Zusammenhang mit der Entscheidung des Gesetzgebers, die friedliche Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität unter dem Eindruck der Ereignisse in der Ukraine (Tschernobyl) und in Japan (Fukushima) aus Gründen der schnellstmöglichen Verringerung von Restrisiken aus dem Betrieb der Atomkraftwerke zu beenden und dienten nicht der Umsetzung einer „Energiewende“ im Sinne einer Transformation des Energiesektors.

Im Hinblick auf staatliche Kosten sind zudem auch die Kosten eines unterlassenen Klimaschutzes zu berücksichtigen. Sie äußern sich beispielsweise in staatlichen Ausgaben zur Bewältigung zunehmender Überschwemmungen oder Trockenperioden. Des Weiteren zeigen Studien, dass Investitionen in die Energiewende Wachstumsimpulse auslösen

können, die sich wiederum positiv auf die Einnahmenseite staatlicher Haushalte auswirken.

12. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welche Effekte erwartet die Bundesregierung durch die geplanten Steuererleichterungen für Elektroautos im Hinblick auf die Stabilisierung der deutschen Automobilindustrie und den Erhalt von Arbeitsplätzen, insbesondere bei der Volkswagen AG (www.zeit.de/mobilitaet/2024-09/electroautos-habeck-ankuendigung-neue-steuererleichterungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 16. September 2024**

Mit den Maßnahmen aus der Wachstumsinitiative der Bundesregierung werden konkrete steuerliche Anreize geschaffen, um nachhaltige Mobilität in Deutschland weiter voranzubringen. Die Bundesregierung erwartet durch diese Maßnahmen einen Anstieg der Nachfrage nach Elektroautos, insbesondere im Bereich der gewerblichen Fahrzeuge. Diese spielen auch für den Gebrauchtwagenmarkt eine wichtige Rolle, da sie vergleichsweise kurze Zeit gehalten werden. Der Anteil gewerblicher Neuzulassungen – zu denen auch sogenannte Dienstwagen zählen – beträgt in Deutschland durchschnittlich rund zwei Drittel.

Durch die geplanten Steuererleichterungen soll der Absatz von Elektroautos insgesamt weiter gestärkt werden. Auch die deutsche Automobilindustrie wird von dieser Nachfragesteigerung profitieren.

13. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welche wirtschaftspolitischen Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um beim Rückstand Deutschlands in der Erforschung und Nutzung digitaler Technologien im internationalen Vergleich gegenzusteuern und damit drohende Wohlstandsverluste zu vermeiden (www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilung-en-Details_820864.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 16. September 2024**

Die hierzu wesentlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung in ihrer Digitalstrategie vom 31. August 2022 gebündelt.

Wissenschaft und Forschung spielen eine Schlüsselrolle, um die Potenziale der Digitalisierung für eine innovative Wirtschaft und nachhaltige Zukunft zu heben. Nur mit exzellenter Forschung in Hochschulen, Unternehmen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen kann Deutschland eine Spitzenrolle im Wettlauf um die besten digitalen Lösungen spielen.

Besonders wichtige Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang unter anderem:

- Das Erschließen und Systematisieren der Forschungsdatenbestände in der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) durch den Aufbau eines dezentralen und vernetzten Datenraums zur nachhaltigen Sicherung und Nutzbarmachung von Forschungsdaten.
- Die Gründung der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI), um technologische Innovationen insbesondere an den Hochschulen für angewandte Wissenschaft (HAWs) und Unis in Zusammenarbeit mit Start-ups, KMU, sozialen und öffentlichen Organisationen sowie anderen Akteuren zu fördern.
- Die Weiterentwicklung der Agentur für Sprunginnovationen (SPRIND), um disruptive Innovationen noch schneller und flexibler fördern zu können.
- Die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft insbesondere durch Gaia-X als innovatives Instrument des Wissens- und Technologietransfers und durch Interoperabilität zwischen den Datenräumen.
- Die Stärkung der Fähigkeit zur Datenverarbeitung durch den Ausbau der digitalen Infrastruktur des Hoch- und Höchstleistungsrechnens.

Zur noch größeren Nutzung digitaler Technologien sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen:

- Der Ausbau der Kompetenzen in Schlüsseltechnologien wie Künstliche Intelligenz (KI), Mikroelektronik, 5G/6G, automatisierten und autonomen Systemen, Robotik, Quantencomputing und Cybersicherheit.
- Die Umsetzung der KI-Strategie soll „Artificial Intelligence (AI) made in Germany“ zu einem weltweit anerkannten Gütesiegel machen.
- Die Unterstützung der branchenübergreifende Initiative „Manufacturing-X“ als zentrale Maßnahme zur Digitalisierung der Lieferketten in der Industrie.
- Die Umsetzung des IPCEI Next Generation Cloud Infrastructure and Services, das datenbasierte Geschäftsmodelle durch Cloud-Edge-Infrastruktur ermöglicht.
- Der Einrichtung des Sovereign Tech Funds (STF) zur Förderung des Open-Source Ökosystem.

14. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)

Erwägt die Bundesregierung wirtschaftspolitische Maßnahmen über die sogenannte „Wachstumsinitiative“ hinaus, um der vom Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) befürchteten „schleichenden Deindustrialisierung“ und Abwanderung mittelständischer Unternehmen entgegenzuwirken, und wenn ja, welche (bitte ausführen und erläutern; www.wiwo.de/unternehmen/industrie/standortproblem-industrieverband-deutschland-droht-schleichende-deindustrialisierung/29984880.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 19. September 2024**

Mit der Wachstumsinitiative hat die Bundesregierung ein umfassendes Wachstumspaket vorgelegt, welches die Angebotsbedingungen am Standort Deutschland systematisch verbessert. Der Fokus liegt dabei auf Standortfaktoren, bei denen sich in Deutschland über die letzten Jahre und Jahrzehnte Modernisierungsbedarf aufgestaut hat.

Darüber hinaus arbeitet die Bundesregierung stetig an einer weiteren Verbesserung der Standortbedingungen und hat in diesem Kontext auch die vom BDI in Auftrag gegebene Studie „Transformationspfade für das Industrieland Deutschland“ und die diesbezüglichen Handlungsempfehlungen zur Kenntnis genommen.

15. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (Gruppe BSW) Wie hoch ist die Auslastung der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt (bitte prozentual jeweils für die Monate Januar bis August 2024 und für die Jahre 2019 bis 2023 angeben), und wie hoch sind die Rohöl-Beschaffungskosten für die PCK Raffinerie GmbH in Schwedt (bitte für die Jahre 2019 bis 2024 jährlich angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 18. September 2024**

Das BMWK unterstützt deutsche Unternehmen, um ihre Versorgung mit Rohöl zu diversifizieren. Der Einkauf von Rohöl ist aber Aufgabe der Gesellschafter der PCK Raffinerie, deshalb kann das BMWK keine Angaben zu den Verträgen machen.

In Absprache mit der Geschäftsführung der PCK Raffinerie können folgende Angaben zur Auslastung gemacht werden:

Rohölauslastung

2021: 89,8 Prozent

2022: 93,6 Prozent

2023: 69,0 Prozent (langfristig geplanter Verbundstillstand der Raffinerie im April und Mai)

2024: 77,8 Prozent (Januar bis August).

Zu den Jahren 2019 und 2020 wurden keine Angaben gemacht. Rohölbeschaffungskosten und monatliche Daten zur Auslastung wurden nicht zur Verfügung gestellt.

Die PCK läuft somit mit guter Auslastung. Alle Verträge werden erfüllt. Die Versorgungssicherheit war seit Beginn der Treuhand stets gewährleistet, der Standort mit seinen Arbeitsplätzen ist gesichert, Beschäftigte werden bei der PCK gesucht. Der Geschäftsführer Ralf Schairer hat gegenüber der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“ dargestellt, dass die Raffinerie mit der Auslastung „kaufmännisch sinnvoll betrieben werden kann“ (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/globetrotter-im-raffineriegeschaef-ralf-schairer-fuehrt-die-pck-raffinerie-schwedt-19818821.htm).

Die PCK Raffinerie erhält Öl über den Hafen aus Rostock, den Hafen aus Danzig sowie über die Druschba aus Kasachstan. Die Bundesregierung unterstützt weiterhin intensiv in Gesprächen mit Partnern die Versorgung des Standortes Schwedt mit Rohöl. Das umfasst insbesondere Gespräche mit Unternehmen aus Polen und Kasachstan und hat unter anderem zu einer Verlängerung des Vertrags über die Lieferung kasachischen Rohöls geführt, die im Rahmen der Reise des Bundeskanzlers unterzeichnet wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

16. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)

Ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Verfahren für den Umtausch von Hinterlegungsscheinen auf russische Aktien (ADRs/GDRs) dergestalt geregelt, dass zwingend bis zum 25. September 2023 ein Genehmigungsantrag bei der Deutschen Bundesbank gestellt werden muss, insbesondere vor dem Hintergrund, dass „das Bereitstellungsverbot des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 nach der Rechtsauffassung der Deutschen Bundesbank der Umwandlung von ADR/GDR auch ohne Genehmigung nach Artikel 6b Absatz 5aa der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 nicht entgegensteht, wenn und soweit die jeweilige Transaktion nicht mit einem Zufluss von Geldern an den NSD oder eine andere sanktionierte Stelle verbunden ist (bspw. durch (mittelbare) Zahlung einer Gebühr).“ (<https://www.schwermetall.de/klage/russische-aktien-adr-anwalt-umtausch/>; www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/umwandlung-von-american-depository-receipts-adr-oder-aehnlicher-zertifikate-antragstellung-nach-artikel-6b-absatz-5aa-der-verordnung-eu-nr-269-2014-898432)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 16. September 2024

Das Verfahren für den Umtausch von Hinterlegungsscheinen auf russische Aktien („ADRs/GDRs“) sieht nicht zwingend vor, dass bis zum 25. September 2023 ein Genehmigungsantrag bei der Deutschen Bundesbank gestellt werden muss.

Dies ist nach Auffassung der zuständigen Deutschen Bundesbank nur erforderlich, wenn und soweit die jeweilige Transaktion mit einem Zufluss von Geldern an den NSD oder eine andere sanktionierte Stelle verbunden ist (bspw. durch (mittelbare) Zahlung einer Gebühr).

Ob das der Fall ist, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.

17. Abgeordneter
**Dr. Mathias
Middelberg**
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (Az. 2 BvF 1/22) und des Berichts des Bundesrechnungshofs vom 6. September 2024 (Gz. I 2 – 0002341) die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Einnahmen aus ursprünglichen Notlagenkrediten im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2025 aus der Rückzahlung von Corona-Soforthilfen (0,3 Mrd. Euro, Kapitel 6002 Titel 119 03), aus der Abwicklung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) Energiekrise (2,9 Mrd. Euro, Kapitel 6002 Titel 119 04) und aus der Stabilisierung des Gasunternehmens (SEFE) Securing Energy for Europe GmbH durch den WSF Energiekrise (0,3 Mrd. Euro, Kapitel 0903 Titel 121 01)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 18. September 2024**

Die Bundesregierung hält die Vereinnahmung der erwarteten Zahlungen in der geplanten Form für zulässig und geboten. Anders als zu notlagenkreditermächtigungsfinanzierten Ausgaben hat das Bundesverfassungsgericht sich nicht zu Einnahmen geäußert, die als mittelbare Folgeeffekte solcher Ausgaben in nachfolgenden „Nichtnotlagenjahren“ auftreten. In Hinblick auf solche Einnahmen ist aus Sicht der Bundesregierung unter Auslegung des Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes (GG) eine einzelfallbezogene differenzierte Betrachtung notwendig.

Hierbei ist unter anderem darauf abzustellen, ob es sich tatsächlich um eine „Rückzahlung“ handelt, also um eine Rückführung genau der damals ausgezahlten Mittel, oder ob die Mittel bereits den Zuständigkeitsbereich des Bundes verlassen hatten und der Notlagenmaßnahme außerhalb des direkten Einflussbereiches des Bundes zugeführt wurden. Letzteres ist bei den Einnahmen aus Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen, die in Kapitel 6002 Titel 119 03 veranschlagt sind, der Fall. Die Ausgaben wurden damals als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO über die Länder umgesetzt und an die Letztempfänger ausgezahlt. Sie haben den Einflussbereich des Bundes damit gleich über mehrere Zahlungszwischenschritte unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben für Notlagenkreditermächtigungen verlassen. Die Notlagenmittel sind damit übergegangen und die eigentliche Hilfsmaßnahme aus Sicht des Bundes ist abgeschlossen. Sich nun noch ergebende Rückforderungen stehen nicht mehr hinreichend unmittelbar mit der ursprünglichen Zahlung im Zusammenhang. Mit dem Übergang bzw. Abschluss der Notlagenmaßnahme entfaltet Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG damit für die Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen keine Bindungskraft mehr.

Zudem sind nicht alle einnahmeseitigen Folgewirkungen von Krisenmaßnahmen „Rückflüsse“ oder stehen noch in einem so unmittelbaren Zusammenhang mit den ursprünglichen notlagenkreditfinanzierten Ausgaben, dass sie einer Tilgungszweckbindung aus anderen Gründen unterliegen. Einnahmen des Bundes aus Dividenden oder Überschussabführungen sind abhängig von vielen voneinander unabhängigen Faktoren. Aspekte wie die Geschäftsentwicklung von Unternehmen sind deutlich unmittelbarer ursächlich für die Einnahmen als der ursprüngliche Unter-

nehmenserwerb. Einnahmen aus Dividenden sind deshalb mangels unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dem Unternehmenserwerb als Notlagenmaßnahme und der Einnahme schon keine „Rückflüsse“, für die eine Tilgungszweckbindung in Betracht käme.

Zugleich ist der eigentliche Hilfszweck bereits mit dem damaligen Erwerb und der Sicherung des Fortbestands des Unternehmens erreicht worden. Beihilferechtliche Vorgaben der EU-Kommission, die nunmehr den Hintergrund von Zahlungen der Unternehmen an den Bundeshaushalt bilden, dienen dagegen der Vermeidung eines beihilferechtswidrigen Vorteils durch die finanzielle Unterstützung. Sie dienen damit einem anderen Zweck. Deshalb unterliegen auch die veranschlagten Dividendenzahlungen von SEFE in Kapitel 0903 Titel 12101 keiner Tilgungszweckbindung.

Das gilt auch für die Einnahme in Kapitel 6002 Titel 11904. Die Veranschlagung geht zurück auf einen erwarteten Zahlungsanspruch des Bundes gegen das Unternehmen Uniper, für welches Uniper bisher knapp 2,9 Mrd. Euro Rückstellungen gebildet hat. Die Konstellation entspricht inhaltlich weitestgehend der zuvor genannten: Auch hier war der Zweck der Notlagenmaßnahme mit dem Erwerb der Beteiligung bereits erreicht. Die erwartete Zahlung geht auf beihilferechtliche Vorgaben und die Geschäftsentwicklung von Uniper zurück. Eine Tilgungszweckbindung besteht mangels unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Notlagenmaßnahme und der nun erwarteten Einnahme auch hier nicht.

18. Abgeordneter
Dr. Mathias Middelberg
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Berichts des Bundesrechnungshofs vom 6. September 2024 (Gz. I 2 – 0002341) die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Nichtberücksichtigung der Privatisierungserlöse aus dem Verkauf von Aktien der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG als Einnahmen im Entwurf des Nachtragshaushalts 2024 (Stichwort „Vollständigkeit des Haushaltsplans“, Artikel 110 Absatz 1 d des Grundgesetzes)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 18. September 2024**

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans (Artikel 110 Absatz 1 GG) bedeutet nicht, dass es rechtlich geboten ist, im Nachtrag alle Veränderungen nachzuziehen, die sich seit Verabschiedung des Stammhaushalts ergeben haben. Nachtragshaushalte erfüllen insofern gerade nicht die Funktion, den neuesten Stand der Haushaltsentwicklung im Haushaltsplan insgesamt nachzuzeichnen. Es ist vielmehr zulässig und entspricht ständiger Staatspraxis, sich bei einem Nachtragshaushalt auf wesentliche regelungsbedürftige Sachverhalte respektive den vordringlichsten Veränderungsbedarf zu fokussieren.

Würde man dagegen fordern, in einem Nachtragshaushalt jeweils auch die veränderten finanziellen Transaktionen nachzuzeichnen, würde dies bedeuten, dass letztlich der gesamte Bundeshaushalt zu aktualisieren wäre. Nur so ließe sich eine vollständige Bereinigung um die einnahme- und ausgabeseitige Veränderung der finanziellen Transaktionen vornehmen, die sich erst aus einer Vielzahl von betroffenen Titeln im Bundes-

haushalt ergibt. Eine vollständige Aktualisierung des erwarteten Haushaltsvollzugs in einem Nachtragshaushalt ist aber nach einhelliger Auffassung gerade nicht gefordert und auch noch nie erfolgt.

Darüber hinaus gelten für die Veranschlagung von Privatisierungserlösen bei kapitalmarktrelevanten Sachverhalten insoweit Besonderheiten, als eine vollständige, transparente Sollveranschlagung der geplanten Einnahmen dazu führen kann, dass marktrelevante Daten, insbesondere zum geplanten Transaktionsvolumen, im Vorhinein bekannt würden und damit den Transaktionserfolg gefährden könnten. Dies gilt auch für unterjährige Zwischenstände, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch weitere Privatisierungsschritte geplant sein könnten. Aus einer unterjährigen Aktualisierung des Solls könnten ansonsten Rückschlüsse auf gegebenenfalls weitere kapitalmarktrelevante Maßnahmen gezogen werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung der Veranschlagung von finanziellen Transaktionen nach der Schuldenregel immer neutral ist. Zusätzliche Einnahmen aus finanziellen Transaktionen im Soll führen zu einer Absenkung der Nettokreditaufnahme (NKA) und parallel zu einer Absenkung der NKA-Obergrenze. Zusätzliche Ausgaben für finanzielle Transaktionen im Soll führen zu einer Erhöhung der NKA und parallel zu einer Erhöhung der NKA-Obergrenze.

19. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Besitzt die Bundesregierung Erkenntnisse zum im „SPIEGEL“-Artikel „So funktioniert die Steuerhinterziehung im Restaurant“ vom 14. August 2024 beschriebenen Registerkassenbetrug, und wenn ja, welche, und sieht sie darin einen gesetzlichen sowie untergesetzlichen Änderungsbedarf begründet, und wenn ja, welchen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 17. September 2024**

Das Bundesministerium der Finanzen ist in regelmäßigem Austausch mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Hierbei werden auch Erfahrungen über die Prüfung elektronischer Aufzeichnungssysteme, wie Kassen, ausgetauscht.

Die schnelle Aufdeckung der Manipulationen, gerade unter Einsatz der Kassenbelege, seit Einführung der Maßnahmen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 2. Dezember 2016 zeigt, dass die gesetzlichen Maßnahmen greifen. Hierbei ist die Belegausgabepflicht nach § 146 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung ein wichtiger Bestandteil.

Im Übrigen ist eine Evaluierung der gesetzlichen Maßnahmen im Jahr 2025 vorgesehen. In diese werden alle bisherigen Erkenntnisse einfließen.

20. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, inwieweit die CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft gGmbH, die als gemeinnützige Gesellschaft von steuerlichen Vergünstigungen profitiert, im Jahr 2021 und den Folgejahren Darlehen ohne jede Sicherheit an die gewerblich tätige CORRECTIV – Verlag und Vertrieb für die Gesellschaft UG ausgereicht habe, obwohl diese bilanziell überschuldet gewesen sein soll (Frage an den Sprecher der Bundesregierung Steffen Hebestreit in der Regierungspressekonferenz vom 6. September 2024, der daraufhin angekündigte, sich dazu schlau zu machen, vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungspressekonferenz-vom-6-september-2024-2307168), und welche Auswirkungen hat die behauptete Darlehensvergabe nach Einschätzung der Bundesregierung gegebenenfalls auf das Fortbestehen der Gemeinnützigkeit der CORRECTIV gGmbH?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 17. September 2024**

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung obliegt die Beurteilung steuerlicher Einzelfälle der jeweilig zuständigen Landesfinanzbehörde. Das Bundesministerium der Finanzen hat daher keine, über die öffentlich bekannten hinausgehenden, Informationen zur Gemeinnützigkeit der „CORRECTIV gGmbH“.

Im Übrigen unterliegen sämtliche im Besteuerungsverfahren erlangte Informationen grundsätzlich dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, sodass derartige Informationen auch nicht weitergegeben werden könnten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

21. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)

Auf welche Gesamthöhe belaufen sich die Kosten der Ende August 2024 durchgeführten Abschiebung von 28 Straftätern nach Afghanistan (bitte tabellarisch unter Berücksichtigung aller Einzelkosten wie Handgelder, eventueller Zahlungen an Katar, eventueller Zahlungen an Fluggesellschaften, eventueller Zahlungen an Afghanistan oder an Dritte im Zusammenhang mit der Abschiebung auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 16. September 2024**

Seitens des Bundes können die entstandenen Kosten der Rückführungsmaßnahme derzeit nicht abschließend beziffert werden.

22. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Ist der Bundesregierung die Aussage des Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern, Dr. Markus Söder, die Migration wachse nicht nur logistisch über den Kopf und „in vielen deutschen Vorstädten fühlt sich der ein oder andere gar nicht mehr daheim, ist nicht mehr ganz sicher, in welchem Land der eigentlich lebt. Und deswegen muss sich das wieder ändern. [...] das ist unser Land [...] und unser Land muss von uns geprägt und geführt werden [...]“ [Klatschen im Publikum] (www.youtube.com/watch?v=GNLh0VtEIgw&t=4996) bekannt, und wenn ja, stellt sie nach Ansicht der Bundesregierung einen tatsächlichen Anhaltspunkt für eine Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar, und wie gelangt die Bundesregierung zu ihrer Auffassung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. September 2024**

Die Äußerung des Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern und Parteivorsitzenden der CSU, Dr. Markus Söder, auf der Gillamoos-Veranstaltung 2024 ist der Bundesregierung aus öffentlich zugänglichen Medien, unter anderem der verlinkten YouTube-Aufzeichnung, bekannt.

Die Bundesregierung kommentiert politische Äußerungen von Mitgliedern der Landesregierungen nicht.

23. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Wie oft wurden seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland Wahlergebnisse wegen falsch angegebener Berechnungen nach Kenntnis der Bundesregierung in Bund und Ländern korrigiert, und welche Qualitätsanforderungen bestehen nach Auffassung der Bundesregierung an IT-Systeme, mit denen in der Bundesrepublik Deutschland Wahlergebnisse erfasst werden, bezüglich der Richtigkeit der Ergebnisse (www.spiegel.de/politik/deutschland/sachsen-afd-verliert-sperrminoritaet-im-landtag-wahlleiter-korrigiert-ergebnis-a-00fd2d08-9d05-44da-b870-071fd82ebcad)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 16. September 2024**

Mit Blick auf die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich die Antwort auf Korrekturen bei Bundestags- und Europawahlen.

Die Bundeswahlleiterin verkündet bei Bundestags- und Europawahlen in der Regel noch in der Wahlnacht das vorläufige Wahlergebnis mit der voraussichtlichen Sitzverteilung im Parlament. Dieses vorläufige Ergebnis beruht auf den von den Landeswahlleitungen übermittelten Schnellmeldungen. Es sind keine Fälle bekannt, in denen Fehler in der auf den Schnellmeldungen beruhenden Berechnung des vorläufigen Ergebnisses oder der Sitzverteilung durch die Bundeswahlleiterin aufgetreten sind. Es bestehen jedoch keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten hinsichtlich entsprechender Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die eine Korrektur des vorläufigen Ergebnisses oder der Sitzberechnung ausweisen würden. Die erfragten Informationen seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland sind daher nicht abschließend ermittelbar.

Ergänzend kann ausgeführt werden, dass den Wahlleitungen zum Zeitpunkt der Schnellmeldungen in der Wahlnacht die Niederschriften aus den einzelnen Wahllokalen, Gemeinden und Wahlkreisen zur Überprüfung noch nicht vorliegen. Daher geben sie ein vorläufiges Ergebnis bekannt. Insbesondere anhand der Niederschriften wird nach dem Wahltag geprüft, ob die in der Wahlnacht auf schnellstem Wege aus allen Wahllokalen Deutschlands über die jeweils zuständigen Stellen übermittelten Zahlen korrekt sind oder beispielsweise Auszählungsfehler aufgetreten sind.

Diese werden vor der Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch die Wahlausschüsse bei Bedarf korrigiert. Die Korrektur des vorläufigen Ergebnisses durch die jeweiligen Wahlausschüsse ist nach den wahlrechtlichen Vorschriften explizit vorgesehen und wichtiger Verfahrenbestandteil einer korrekten Ermittlung des Wahlergebnisses. Erst das endgültige amtliche Ergebnis, welches der Bundeswahlausschuss wenige Wochen nach dem Wahltag feststellt, ist abschließend.

IT-Systeme zur Erfassung von Ergebnissen der Bundestags- und Europawahlen sind so auszugestalten, dass die vorläufigen Ergebnisse am Wahlabend verlässlich und korrekt übermittelt werden, um die demokratische Legitimität der Wahl sicherzustellen.

24. Abgeordneter
Dr. Götz Frömming
(AfD)
- Wie viele Gewalttaten (Mord, Totschlag, Körperverletzung) sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland zwischen den Jahren 2015 und 2024 mittels „waffenscheinpflichtiger“ Waffen insgesamt verübt worden, und wie viele der Täter besaßen zum Tatzeitpunkt einen Waffenschein (bitte für jedes Jahr einzeln auflühren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. September 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne Ihrer Frage vor.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird ausgewiesen, bei wie vielen im jeweiligen Berichtsjahr polizeilich registrierten Straftaten eine Schusswaffe verwendet wurde. Die jeweilige Gesamtzahl gliedert sich in Fälle „Schusswaffe mitgeführt“, „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“. In der Kategorie „mit Schusswaffe gedroht“ werden hierbei auch alle Fälle erfasst, in denen sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlte. Insofern werden hier auch Straftaten ausgewiesen, bei denen z. B. Schreckschusswaffen oder Spielzeugpistolen verwendet worden sind.

Weitere Informationen, insbesondere zur Frage, ob Gewalttaten mit „waffenscheinpflichtigen“ Waffen begangen wurden, sind in der PKS nicht enthalten.

25. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)

Bei wie vielen INTERPOL-Ausschreibungen (sog. Red Notices/Diffusions zur Festnahme und Blue Notices/Diffusions zur Aufenthaltsermittlung) hat das Bundeskriminalamt (BKA) in seiner Funktion als nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 im Rahmen der Einzelfallüberprüfung vor Übernahme in das INPOL-System festgestellt, dass eine politische Verfolgung vorliegt, und wie viele Interpol-Ausschreibungen (sog. Red Notices/Diffusions zur Festnahme und Blue Notices/Diffusions zur Aufenthaltsermittlung) wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 als nationale Ausschreibung übernommen, obwohl INTERPOL einen Verstoß gegen Artikel 3 der Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol-Statuten) mitgeteilt hat (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. September 2024**

Jedes ausländische INTERPOL-Fahndungsersuchen, welches (auch) an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist, wird vorder nationalen Umsetzung, die in der Einstellung der Fahndung in das deutsche Fahndungssystem INPOL-Z besteht, einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Im Rahmen der Prüfung hat das Bundeskriminalamt (BKA) in Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, zuvor die Bewilligung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)/Bundesamts für Justiz (BfJ) und des Auswärtigen Amts

(AA) einzuholen (§ 33 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes – BKAG – in Verbindung mit Nummer 13 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – RiVAST). Die Feststellung, ob eine politische Verfolgung vorliegt, obliegt diesen und nicht dem BKA. Über die Anzahl derartiger Fälle wird im BKA keine Statistik geführt.

In den Jahren 2019 bis 2023 wurde – vor oder nach Übernahme in INPOL-Z durch das BKA – die folgende Anzahl an Verstößen gegen Artikel 3 der INTERPOL-Statuten durch das INTERPOL-Generalsekretariat (IPSG) gemeldet:

Jahr	Verstöße gegen Artikel 3
2019	162
2020	145
2021	202
2022	123
2023	55

26. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD) Hat die Bundespolizei nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten Juni bis August 2024 stationäre Grenzkontrollen am deutsch-polnischen Grenzübergang Hagenwerder/Radomierzyce durchgeführt, und tut sie das derzeit, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. September 2024**

Die Durchführung der aus migrations- und sicherheitspolitischen Erwägungen vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der Landgrenze zu Polen erfolgt stets lageorientiert und zeitlich und örtlich flexibel. Damit sollen auch Ausweichbewegungen der Schleuser vermieden werden. Umfang, Intensität und die konkrete Dauer der jeweiligen Kontrollen sind unter anderem abhängig von der Lageentwicklung und den verkehrsinfrastrukturellen Gegebenheiten vor Ort und können daher regional unterschiedlich ausgeprägt und dynamisch sein. Dementsprechend ist an der deutsch-polnischen Verkehrsverbindung Hagenwerder/Radomierzyce keine dauerhafte Kontrollstelle eingerichtet.

27. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Ist die Bundesregierung in Kenntnis über das Schicksal von jeweils 1.000-Euro-Handgeld, welches an die nach Afghanistan abgeschobenen Straftäter gezahlt wurde, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass dieses Geld den Abgeschobenen durch die Taliban abgenommen wurde, wie der Afghanistan Experte Reinhard Erös befürchtet: „Ich gehe davon aus, dass die 1000 Euro pro Person direkt nach der Einreise abgenommen wurden“ (www.focus.de/politik/flossen-tausende-euro-an-terror-regime-duemmste-aktion-deutschlands-taliban-spotten-ueber-faesers-abschiebe-taschengeld_id_260283660.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 17. September 2024**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

28. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Sind im Zusammenhang mit der Abschiebung von 28 Straftätern am 30. August 2024 nach Afghanistan Gelder aus Deutschland an das Taliban-Regime geflossen, „um die symbolträchtige Abschiebung umzusetzen“, und wenn ja, durch wen, und in welcher Höhe (www.focus.de/politik/flossen-tausende-euro-an-terror-regime-duemmste-aktion-deutschlands-taliban-spotten-ueber-faesers-abschiebe-taschengeld_id_260283660.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 17. September 2024**

Die Bundesregierung hat keine Zahlung im Sinne der Fragestellung geleistet.

29. Abgeordneter
Rüdiger Lucassen
(AfD)
- Wie viele Verstöße gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2022 durch Waffen, die illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden (bitte nach Jahren und Waffenarten, z. B. Faustfeuerwaffen, Handwaffen, Panzerabwehrhandwaffen, Panzerabwehrlenkraketen, schultergestützte Flugabwehrwaffen, Handgranaten und Sprengmittel, aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. September 2024**

Die Polizeiliche Kriminalstatistik führt die Anzahl der registrierten Verstöße gegen das sog. Kriegswaffenkontrollgesetz auf. Für das Jahr 2022 weist die Polizeiliche Kriminalstatistik insgesamt 540 Fälle und für das Jahr 2023 insgesamt 563 Fälle aus. Eine weitere Differenzierung zu einzelnen Waffenarten findet hierbei nicht statt. Dem Bundeskriminalamt liegen ferner keine Informationen dazu vor, ob die Verstöße gegen das sog. Kriegswaffenkontrollgesetz im Zusammenhang mit einer illegalen Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland stehen.

Durch die Zollverwaltung wurden im Jahr 2022 29 Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das sog. Kriegswaffenkontrollgesetz durchgeführt und 52 Kriegswaffen sichergestellt. Im Jahr 2023 waren es 35 Ermittlungsverfahren und 19 sichergestellte Kriegswaffen. Die Zahlen enthalten sowohl Verstöße, die im Rahmen von Einfuhrvorgängen begangen wurden, als auch solche wegen des unerlaubten Besitzes, der im Rahmen von Hausdurchsuchungen festgestellt wurde. Eine statistische Differenzierung erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine weitergehende statistische Erfassung nach der Art der sichergestellten Kriegswaffen.

30. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Sind die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser angeordneten Grenzkontrollen im Vergleich zu den Kontrollen während der Fußballeuropameisterschaft 2024, hinsichtlich Personalaufwand, Methodik und anderer relevanter Faktoren, intensiver oder weniger intensiv?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. September 2024**

Vorübergehend wiedereingeführte Binnengrenzkontrollen erfolgen – unabhängig von Anlass und Zielsetzung der Maßnahme – stets lageorientiert und zeitlich und örtlich flexibel. Umfang, Intensität und die konkrete Dauer der jeweiligen Kontrollen sind unter anderem abhängig von der Lageentwicklung und den verkehrsinfrastrukturellen Gegebenheiten vor Ort und können daher regional unterschiedlich ausgeprägt und dynamisch sein.

31. Abgeordnete
Petra Pau
(Gruppe Die Linke)
- Weshalb ist eine Kategorisierung von Veranstaltungen wie die Nummern 17, 18, 23, 24 u. v. m. der Anlage 1 in der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke im Landtag von Sachsen-Anhalt (siehe unter: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d4529dak.pdf>, Anlage 1) als rechts-extremer Aufmarsch unter den in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 20/12734 genannten Kriterien der Bundesregierung nicht möglich, wenn dort regulär auch Aufmärsche mit unter zehn Teilnehmenden (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12492) gelistet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. September 2024**

In der von Ihnen in Bezug genommenen Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 20/12734 wurde nochmals auf die bereits in der Antwort der Bundesregierung der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/1249 dargestellten, langjährig etablierten Kriterien hingewiesen. Nach diesen werden bei der Beantwortung durch die Bundesregierung, entsprechend der Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Kundgebungen abgebildet, die eine überregionale Bedeutung haben. Diese kann sich insbesondere aus einer überregionalen- und/oder nennenswerten Teilnehmermobilisierung ergeben. Informationsstände, Flugblattverteilaktionen oder sonstige lokale öffentliche (Kleinst-)Veranstaltungen, die keinen überregionalen Bezug aufwiesen, werden in der Antwort nicht aufgelistet. Maßstab für die Aufnahme in die Beantwortung ist daher nicht allein die Teilnehmerzahl. Insofern kann es gegenüber der Beantwortung von Anfragen auf Landesebene zu Abweichungen kommen.

32. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wie hat sich das Personaltableau in der Bundesverwaltung vom 1. Januar 2022 bis heute verändert (bitte die Entwicklung der Stellen, der Planstellen und der Personalkosten separat angeben), und wie viele Stellen sind derzeit unbesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 16. September 2024**

Die Daten zum Planstellen- und Stellenbestand sind in den Übersichten zum Bundeshaushalt des jeweiligen Jahres, Teil V (Personalübersicht) veröffentlicht. Die Daten können den Übersichten getrennt nach obersten Bundesbehörden und nachgeordnetem Bereich sowie nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen entnommen werden.

Die Daten zu den unbesetzten Stellen ergeben sich aus der Differenz des Planstellen- und Stellenbestandes und der Ist-Besetzung. Diese Daten können für jede Behörde dem Teil „Personalhaushalt“ am Ende eines jeden Einzelplans des Bundeshaushaltsplans entnommen werden.

Die Daten zu den Personalkosten der obersten Bundesbehörden sind in dem Gesamtplan des jeweiligen Bundeshaushaltsplans, Teil I. B. (Ausgaben) veröffentlicht. Die Daten können den Übersichten getrennt nach obersten Bundesbehörden entnommen werden. Die Daten zu den Personalkosten der jeweils nachgeordneten Bereiche sind für jede Behörde am Anfang eines jeden Kapitels im jeweiligen Einzelplan des Bundeshaushalts in einer Übersicht zum jeweiligen Kapitel dargestellt.

33. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Stellen haben das Handgeld in Höhe von 1.000 Euro pro Kopf für die im Rahmen des Abschiebefluges nach Afghanistan vom 30. August 2024 abgeschobenen 28 Personen jeweils ausgezahlt, und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Entscheidung für die Höhe des ausgezahlten Handgelds getroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 19. September 2024

Die Zahlung von Handgeld verfolgt im Fall der Maßnahme am 30. August 2024 das Ziel, ein Abschiebungsverbot aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Herkunftsland auszuschließen. Dazu müssen die Handgeldmittel die Versorgung einer betreffenden Person in den ersten Monaten gewährleisten. Hieraus folgt die Höhe des Handgeldes. Die abschließende Entscheidung über das Ob und die Höhe des Handgeldes lag und liegt bei den Ländern. An diese ist auch die Frage nach der Auszahlung zu richten.

34. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)

Durch welche konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung an der deutsch-niederländischen Grenze sicherstellen, dass während der vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat ab dem 16. September 2024 angeordneten sechsmonatigen Binnengrenzkontrollen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/09/binnengrenzkontrollen.html) das in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/12677 formulierte Ziel, „Beeinträchtigungen im grenzüberschreitenden Verkehr so gering wie möglich zu halten“, erreicht wird, und beabsichtigt die Bundesregierung im Zuge dieser Kontrollen an allen Binnengrenzen oder zumindest an der deutsch-niederländischen Grenze – wie „während der Grenzschießungen wegen der Corona-Pandemie“ – „Bescheinigungen für Berufspendler [und/oder Expeditionen], die sie sich für einen schnelleren Ablauf an der Grenze in die Windschutzscheibe legen“ können, einzuführen (https://rp-online.de/nrw/staette/viersen/grenzkontrollen-im-kreis-viersen-das-ist-fuer-uns-eine-katastrophe_aid-118789089)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Rita Schwarzelühr-Sutter

vom 19. September 2024

Die grenzpolizeilichen Maßnahmen an der deutsch-niederländischen Landgrenze werden abhängig von der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Lage grundsätzlich räumlich und zeitlich flexibel vorgenommen. Umfang, Intensität und die konkrete Dauer der jeweiligen Kontrollen sind unter anderem abhängig von der Lageentwicklung und den verkehrsinfrastrukturellen Gegebenheiten vor Ort und können daher regional unterschiedlich ausgeprägt und dynamisch sein.

An stark frequentierten Hochgeschwindigkeitsstraßen können gesonderte Verkehrslenkungsmaßnahmen erforderlich werden. Darüber ist vor Ort zu befinden. Diese dienen der Sicherheit der Einsatzkräfte, der Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmenden und können ebenfalls Verkehrsbeeinträchtigungen im grenzüberschreitenden Verkehr minimieren.

Die Bundespolizei wird sich auch in Abstimmung mit ihren inländischen und niederländischen Partnerbehörden bemühen, dass sich diese Kontrollen so wenig wie möglich auf den Alltag von Pendlern, auf den Handel bzw. auf den Straßen- und Warenverkehr sowie auf den Reiseverkehr auswirken.

Die Durchführung und konkrete Ausgestaltung dieser Kontrollen an der deutsch-niederländischen Landgrenze obliegt den vor Ort zuständigen Dienststellen der Bundespolizei unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Punktuelle und temporäre Beeinträchtigungen des grenzüberschreitenden Verkehrs können nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

Während der Corona-Pandemie waren die pandemiebedingt vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen mit zusätzlichen restriktiven Einreisebeschränkungen zur Eindämmung der Verbreitung des

Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden. Diese restriktiven Einreisebeschränkungen gibt es gegenwärtig nicht.

35. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die von Ausspähungen durch laut Medienberichten mutmaßlich seitens iranischer Stellen beauftragte Kriminelle betroffenen Personen und Institutionen in Deutschland, deren Daten in den bei Ermittlungsmaßnahmen sichergestellten Aufzeichnungen, Mobilfunkgeräten und Dateien aufgefunden wurden (www.spiegel.de/panorama/justiz/iran-an-schlagsplaene-gegen-juden-in-europa-gangster-machen-die-drecksarbeit-fuer-die-mullahs-a-02d7bf1-51cb-495d-96c0-1ee0a8137309), über die Ausspähungen informiert, und wenn ja, wann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. September 2024**

Die originäre Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personengefährdungen in Gefährdungssachverhalten, unter die auch mögliche Ausspähungen in der Bundesrepublik Deutschland fallen, obliegt den Polizeien der Länder.

Ob und wann mit möglichen gefährdeten Personen Gefährdetenansprachen oder Sensibilisierungsgespräche geführt werden und wie über etwaige Schutzmaßnahmen entschieden wird, obliegt der Entscheidungshoheit der Länderpolizeien im Rahmen der dortigen Gefahrenabwehrbefugnisse.

36. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie oft ein Asylbewerber in Deutschland im Durchschnitt gegen seinen abgelehnten Asylantrag Einspruch einlegt und welche Dauer dieser Vorgang durchschnittlich in Anspruch nimmt, und wenn ja, wie hoch sind die Durchschnittswerte, und wie hoch ist die Anzahl von Einsprüchen in Deutschland auf abgelehnte Asylanträge (www.bild.de/regional/berlin/gunnar-schupelius-asylbewerber-koennen-acht-mal-gegen-ablehnung-klagen-66cde244b2c23d12df27f943)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 16. September 2024**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Sie mit Einspruch den Widerspruch meinen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Widerspruch gegen asylrechtliche Entscheidungen gemäß § 11 des Asylgesetzes ausgeschlossen ist.

37. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Warum ist die Rechtsverordnung zur Umsetzung der vom Deutschen Bundestag im November 2023 beschlossenen Änderung des Bundesvertriebenengesetzes, auf die zahlreiche Spätaussiedler nach meinem Eindruck dringend warten, nach rund zehn Monaten immer noch nicht in Kraft getreten, und wann ist damit zu rechnen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 20/11501 sowie Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/12558)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. September 2024**

Die Verordnung zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen der Wohnsitz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes bei kriegsbedingtem Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete als fortbestehend gilt (Kriegsbedingte Wohnsitzfortgeltungsverordnung – KrWoFGV) wurde am 15. August 2024 verkündet und ist rückwirkend zum 24. Februar 2022 in Kraft getreten.

38. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Hat sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass in Belgien das Heimspiel zwischen Belgien und Israel im Rahmen der UEFA Nations League aufgrund von Sicherheitsbedenken von Belgien nach Ungarn verlegt wurde (www.bild.de/sport/fussball/aus-angst-vor-terror-belgien-verlegt-heimspiel-gegen-israel-nach-ungarn-66d98bfec0fd674dd9f5d102), zur Sicherheitslage eines solchen Fußball-Länderspiels zwischen der deutschen Nationalmannschaft der Herren und Israel in Deutschland eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie bewertet sie die Sicherheitslage, und in welchen Städten, in denen im Verlauf der Jahre 2013 bis heute Länderspiele der deutschen Nationalmannschaft der Herren ausgetragen wurden, bestehen aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen eine zeitnahe Austragung eines solchen Länderspiels?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. September 2024**

Die Sicherheit bei Sportgroßveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland ist für die Bundesregierung von zentraler Bedeutung. Die Verantwortung für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit obliegt hierbei in erster Linie den Ländern, die gemäß der föderalen Struktur für Schutz und Sicherheit verantwortlich sind.

Vor dem besonderen Hintergrund internationaler Konflikte, wie etwa dem Nahostkonflikt, wird die Aufgabe der Sicherheitsgewährleistung komplexer und erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit. Um ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten, arbeiten die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit. Diese Kooperation erstreckt sich sowohl auf den Austausch von relevanten Informationen als auch auf die Abstimmung präventiver und repressiver Maßnahmen, um Gefahrensachverhalte frühzeitig zu erkennen und angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dadurch wird sichergestellt, dass Sportgroßveranstaltungen stets in einem sicheren Umfeld, unabhängig vom Austragungsort, stattfinden können.

39. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Handelte es sich bei der Ausreise der 28 afghanischen Straftäter vom 30. August 2024 vom Flughafen Leipzig/Halle nach Kabul um eine Abschiebung im rechtlichen Sinne, d. h. um eine Vollstreckung der Ausreisepflicht unter Anwendung polizeilicher Zwangsmittel, die unfreiwillig erfolgte, oder um eine freiwillige Ausreise, auch mit Blick auf das Handgeld von 1.000 Euro, die „Freiwilligenerklärungen“, die die Ausreisenden laut der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser unterschrieben haben, und die Tatsache, dass die Rückführungen nicht durch deutsche Beamte erfolgte, sondern durch katari-sche Sicherheitskräfte auf dem Flug?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 17. September 2024**

Es handelte sich bei der Maßnahme um eine Abschiebung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes.

40. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Wird die Bundesregierung bei den im Rahmen des „Sicherheitspaketes“ geplanten Verschärfungen des Waffenrechts die Bedürfnisse von Bürgern berücksichtigen, die bisher „Hieb- und Stichwaffen“ führen durften, etwa zur Traditionskleidung, bei Reenactment-Veranstaltungen, zu historischen Kostümen, insbesondere im Hinblick auf öffentliche Veranstaltungen, wie Stadt- und Schützenfeste, Mittelaltermärkte, etc., und wenn ja, durch welche Maßnahmen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 17. September 2024**

Soweit im Rahmen des Sicherheitspakets geplant ist, das in § 42 Absatz 1 des Waffengesetzes enthaltene Verbot auch auf das Führen von Messern zu erstrecken, besteht hiervon eine Ausnahme bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, wobei ein berechtigtes Interesse für das

Führen von Messern bei öffentlichen Veranstaltungen wie Stadt- und Schützenfesten, Mittelaltermärkten usw. unter anderem dann gegeben ist, wenn die Personen diese im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege führen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

41. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Was hat die Bundesregierung, speziell das Auswärtige Amt, bisher konkret unternommen (konkrete Treffen, konkrete Vermittlungsgespräche, mit wem etc.), um die Geiseln aus dem Gaza-Streifen (und damit auch die deutschen Geiseln) wieder sicher nach Hause zu bringen, und wieso hat sich die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock nach meiner Kenntnis am Tag der Bergung der sechs Leichen aus Gaza durch die israelische Armee (darunter eine mit deutscher Familie) nicht zu Wort gemeldet (www.tagesschau.de/ausland/asien/israel-gaza-leichen-100.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 17. September 2024

Die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock hat sich im Rahmen ihrer jüngsten Reise in den Nahen Osten am 5. September 2024 erneut mit den Familien der von der Hamas verschleppten Geiseln getroffen und sich öffentlich zur Lage der Geiseln und auch zur Ermordung der sechs weiteren Geiseln durch die Hamas geäußert. Auf das Pressestatement der Bundesaußenministerin wird verwiesen.

Das Auswärtige Amt hatte sich bereits in der Regierungspressekonferenz vom 2. September 2024 zu der Ermordung von sechs weiteren Geiseln durch die Hamas geäußert. Auf die Ausschrift zur Regierungspressekonferenz wird verwiesen (www.auswaertigesamt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2674120).

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 97 der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker auf Bundestagsdrucksache 20/12484 und auf die Antwort auf Bundestagsdrucksache auf die Schriftliche Frage 47 des Abgeordneten Matthias Hauer auf Bundestagsdrucksache 20/11102 verwiesen.

42. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)

Hat die Bundesregierung eine Bewertung der Inhaftierung des ecuadorianischen Ex-Vizepräsidenten und deutschen Staatsbürgers Jorge Glas, der sich infolge der unter Verstoß gegen die durch das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen geregelte Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Räumlichkeiten vollzogenen Erstürmung der mexikanischen Botschaft in Ecuador und seiner Entführung seit dem 5. April 2024 in Haft befindet (siehe dazu www.spiegel.de/ausland/ecuador-ex-vizepraesident-jorge-glas-hat-die-deutsche-staatsbuergerschaft-a-6a71e824-8afc-4e3a-a242-1f822351dc90?sara_ref=re-xx-cp-sh) sowie die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 20/11102) vorgenommen, und wenn ja, betrachtet die Bundesregierung die Inhaftierung als politisch motiviert (falls ja, bitte begründen, und wenn nein, warum nicht), und wird Jorge Glas seitens Deutschlands konsularisch betreut, und wenn ja, über welche Erkenntnisse zu seiner aktuellen Situation verfügt die Bundesregierung, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 19. September 2024**

Die nach Kenntnis der Bundesregierung für die wiederholte Inhaftierung von Jorge Glas maßgeblichen Umstände sind sehr komplex und entziehen sich einer abschließenden Bewertung durch die Bundesregierung.

Die deutsche Botschaft in Quito betreut Jorge Glas von Beginn seiner ersten Inhaftierung im November 2018 an konsularisch. Weitere Auskünfte zu seiner Situation sind aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte von Jorge Glas nicht möglich.

43. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Welche Folgen erwartet die Bundesregierung durch die chinesische Global Security Initiative (GSI) und das chinesische Engagement beispielsweise durch Entsendung chinesischer Polizeiberater in afrikanische Staaten oder die Ausbildung serbischer Polizisten in China, um die Weltordnung „in eine gerechtere, vernünftige und effizientere Richtung zu entwickeln“ sowie „Strafverfolgungsfähigkeiten schnell und effektiv zu verbessern“, wie der Minister für öffentliche Sicherheit Wang Xiaohong am 9. September 2024 anlässlich einer Tagung in der ostchinesischen Stadt Lianyungang vor Vertretern der Strafverfolgungsbehörden aus 122 Ländern, Regionen und internationalen Organisationen wie Interpol erklärte (www.theguardian.com/world/article/2024/sep/11/china-to-train-thousands-of-overseas-law-enforcement-officers-to-create-more-fair-world-order; <https://adf-magazine.com/2023/06/chinese-training-for-foreign-police-raises-human-rights-concerns/>), und ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, die internationale justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit sowie den Datenaustausch mit Partnerstaaten der GSI wie Serbien auf den Prüfstand zu stellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 20. September 2024**

Der Bundesregierung sind Chinas globale politische Initiativen – darunter die Globale Sicherheitsinitiative (Global Security Initiative) – bekannt. Die Globale Sicherheitsinitiative zielt darauf ab, den globalen Sicherheitsdiskurs gemäß chinesischen Ordnungsvorstellungen zu verändern. Die Bundesregierung hält daran fest, dass globale Sicherheit durch die Achtung der VN-Charta gewährleistet wird. Auf die China-Strategie der Bundesregierung wird verwiesen.

Der Bundesregierung ist auch der wachsende Einfluss Chinas auf den westlichen Balkan und insbesondere auf Serbien bekannt. Aus Sicht der Bundesregierung bleibt es wichtig, die euroatlantische Perspektive Serbiens und damit auch Serbiens Weg in die Europäische Union zu unterstützen. Es ist an Serbien, die hierfür notwendigen Reformschritte zu gehen.

Die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit einschließlich des Datenaustausches mit anderen Staaten erfolgen im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen sowie nach Maßgabe des nationalen Rechts, insbesondere nach den strikten Vorgaben des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten.

Jeder Austausch Deutschlands mit Drittstaaten im Rahmen der justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen unterliegt bestimmten Mindestanforderungen; insbesondere muss der Drittstaat Freiheitsrechte und die richterliche Unabhängigkeit gewährleisten sowie die Anforderungen der Europäischen Konvention für Menschenrechte zu jeder Zeit erfüllen. Die

Bundesregierung prüft fortwährend, ob diese und weitere Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit gegeben sind.

44. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Welche „Akteure aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft“, deren „Einbindung“ aus Sicht der Bundesregierung eine „herausgehobene Rolle“ spielte, waren nach Kenntnis der Bundesregierung an dem „Prozess zur Erarbeitung eines Global Digital Compact“, den „die Bundesregierung 2022 und 2023 durch die Finanzierung und Betreuung unterstützte“ (Zitate der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/12210) beteiligt (bitte die bis zu 28 wesentlichsten Akteure namentlich benennen), und nach welchen Kriterien wurde die Auswahl der Akteure nach Kenntnis der Bundesregierung vorgenommen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 19. September 2024**

Den zwischenstaatlichen Verhandlungen zum Global Digital Compact (GDC) ging ein ausführlicher Multi-Stakeholder-Beteiligungsprozess voraus. Viele Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und der Fachcommunity haben ihre Positionen an das Büro des Technologiesondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (VN) übermittelt, darunter auch die deutsche Sektion des Internet Governance Forums (IGF-D).

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Regierungen von Kenia, Indien und Mexiko und in Kooperation mit dem Technologiesondergesandten des VN-Generalsekretärs, Amandeep Singh Gill, drei regionale Multi-Stakeholder-Konsultationen mit der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft in Afrika, Asien und Lateinamerika ausgerichtet. Die Regionalkonsultationen hat die GIZ als Projektpartner umgesetzt. Die Teilnehmenden wurden nach ihrer thematischen Relevanz und potentiellen Funktion als Multiplikatoren ausgesucht. Die Ergebnisse wurden in drei Regionalberichten dokumentiert und dem Büro des Technologiesondergesandten des VN-Generalsekretärs übermittelt und können auf der Website seines Büros eingesehen werden.

Die Berichte zu den oben genannten drei Regionalkonsultationen können unter den folgenden Links direkt abgerufen werden:

Report on the Regional Consultation in Africa:

www.un.org/techenvoy/sites/www.un.org.techenvoy/files/Germany_GDC-ConsultationAfrica_Report.pdf

Report on the Regional Consultation in the Americas:

www.un.org/techenvoy/sites/www.un.org.techenvoy/files/GDC-submission_Consultations-Americas.pdf

Report on the Regional Consultation in Asia:

www.un.org/techenvoy/sites/www.un.org.techenvoy/files/GDC-submission_Asia-Consultations.pdf

45. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg Dr. Dietmar Woidke (SPD), der im „TAGESSPIEGEL“ vom 6. September 2024 erklärte: „Man muss bereit sein, mit Russland zu verhandeln. Man muss diese Angebote immer wieder machen. Dazu habe ich in den letzten Monaten von der Bundesaußenministerin viel zu wenig gehört“, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen für ihr diplomatisches Engagement hinsichtlich einer Friedenslösung in der Ukraine zieht sie daraus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 16. September 2024**

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 setzt sich die Bundesregierung intensiv für dessen rasches Ende ein. Hierzu steht die Bundesregierung kontinuierlich im engen Austausch mit ihren Partnerinnen und Partnern – sowohl bilateral als auch im Rahmen internationaler Organisationen und multilateraler Foren, vor allem in der NATO, der EU und den G7. Aus Sicht der Bundesregierung ist es allein an der Regierung der Ukraine, über Stattfinden, Zeitpunkt, Format und Inhalt möglicher Verhandlungen mit der Russischen Föderation über eine friedliche Lösung zur Beendigung des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zu entscheiden.

Nach dem Friedensgipfel im schweizerischen Bürgenstock im Juni dieses Jahres hat Präsident Selenskyj mehrfach erklärt, dass er – mit dem Ziel eines dauerhaften und gerechten Friedens auf Grundlage der ukrainischen Friedensformel und gemäß internationalem Recht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen – einen Folgegipfel anstrebt, an dem auch die Russische Föderation teilnimmt. Die Bundesregierung begleitet diesen Prozess konstruktiv und hilft, ihn voranzutreiben. Zeichen einer Bereitschaft Russlands zu ernsthaften Verhandlungen gibt es bisher nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

46. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung gebildet zur möglichen Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen nach dem Vorbild des Vorschlages der Stiftung Verantwortung e. V. in dem von mehreren Professoren vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und gebundenem Vermögen aus dem Jahr 2021, und wenn ja, wie lautet diese, und sind aus Sicht der Bundesregierung in diesem Zusammenhang missbräuchliche Steuergestaltungen denkbar, und wenn ja, welche (Quelle: www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 17. September 2024

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, eine geeignete Rechtsgrundlage für Unternehmen mit gebundenem Vermögen zu schaffen, die Steuersparkonstruktionen ausschließt.

Eine Gruppe von Professorinnen und Professoren hat im Rahmen der wissenschaftlichen Diskussion im Jahr 2021 einen Entwurf für eine „Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen“ vorgelegt, der eine Rechtsgrundlage im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorschlägt. Die regierungsinterne Meinungsbildung über die Ausgestaltung ist noch nicht abgeschlossen. Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium der Finanzen haben ein Eckpunktepapier für einen Umsetzungsvorschlag erarbeitet, das derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wird. Die Abstimmung umfasst dabei neben der Ausgestaltung der Rechtsgrundlage auch die Frage, wie ausgeschlossen werden kann, dass eine neue Rechtsgrundlage für Steuersparkonstruktionen genutzt wird.

47. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe und für welche genauen Zwecke oder Projekte hat die „HateAid gGmbH“ seit ihrer Gründung Bundesmittel erhalten (bitte unter Angabe des jeweiligen Haushaltstitels für jedes Projekt einzeln und nach Jahren auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 17. September 2024

Die gewünschten Informationen können Sie der Anlage zu diesem Schreiben entnehmen.³

³ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/23913 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

48. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)

An welchen obersten Gerichtshöfen des Bundes gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für richterliche Nebentätigkeiten (freiwillige) Selbstbindungen durch sogenannte „Ethikregeln“ (vgl. „Bundesrichter setzen sich Grenzen“ – faz.net vom 4. Februar 2017, abrufbar unter www.faz.net/aktuell/wirtschaft/bundesrichter-mit-lukrativen-nebenjobs-setzen-sich-grenzen-14954172.html; Lamprecht, NJW 2017, 1156, 1157), und welchen Inhalt haben die jeweiligen Regeln (bitte für die einzelnen obersten Gerichtshöfe des Bundes jeweils gesondert ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 18. September 2024**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen Richterinnen und Richtern Nebentätigkeiten zu genehmigen oder zu versagen sind beziehungsweise unter denen Nebentätigkeiten angezeigt werden müssen, aus den gesetzlichen Vorschriften der §§ 99 folgend des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst (BRiNV) sowie der §§ 39 und 40 bis 42 DRiG ergeben. Für Richterinnen und Richter ist als rechtliche Schranke zur Ausübung von Nebentätigkeiten insbesondere die in § 39 DRiG, § 1 BRiNV normierte Pflicht zur Wahrung des Vertrauens in die richterliche Unabhängigkeit von Bedeutung.

Die genannten gesetzlichen Vorgaben sind allgemein verbindlich und werden vom Bundesministerium der Justiz und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Prüfung der Nebentätigkeiten der Präsidentinnen und Präsidenten der Obersten Bundesgerichte beziehungsweise von den Präsidentinnen und Präsidenten der Obersten Bundesgerichte bei der Prüfung der Nebentätigkeiten der Bundesrichterinnen und Bundesrichter zugrunde gelegt.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen haben der Bundesfinanzhof (BFH) und das Bundesarbeitsgericht (BAG) zusätzliche Regelungen im Sinne der Fragestellung erlassen. Der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundessozialgericht verfügen über keine entsprechenden Regelungen.

Zu den bei dem BFH und bei dem BAG bestehenden Regelungen kann Folgendes ausgeführt werden:

BFH

Beim BFH gelten die im zitierten „FAZ“-Artikel vom 2. April 2017 benannten Regeln bei Ausübung von Nebentätigkeiten uneingeschränkt fort. Unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 1 BRiNV sind die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzhofs nach Maßgabe der internen Regelungen insbesondere gehalten, vor der Übernahme einer Nebentätigkeit zu prüfen, ob hierdurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit beeinträchtigt werden könnte. Aspekte hierfür können eine unangemessen hohe Vergütung oder die Übernahme einer Referententätigkeit im Rahmen von Seminaren, die von potenziellen Prozessvertretern veranstaltet werden, sein. Verbindliche interne Vorgaben für die Richterinnen und Richter bestehen zudem

darin, dass Nebentätigkeiten nur übernommen werden können, wenn die Quantität der jeweiligen richterlichen Arbeitsleistung frei von Beanstandungen ist.

BAG

Beim BAG haben sich die Richterinnen und Richter selbst auferlegt, dass höchstens zwölf vergütete Vorträge/Schulungen im Jahr gehalten werden dürfen. Die Kontrolle erfolgt durch den Vizepräsidenten und die zuständige Sachbearbeiterin. Der Vorsitz einer Einigungsstelle wird nur dann genehmigt, wenn zeitgleich keine weitere Einigungsstelle läuft. Beim Vorsitz von Einigungsstellen ist außerdem die Bestätigung der Vorsitzenden RichterIn/des Vorsitzenden Richters des Senats erforderlich, dass eine Kollision mit dienstlichen Interessen ausgeschlossen ist. Die Mitglieder der mit dem Betriebsverfassungsrecht betrauten Senate (1. und 7. Senat) erhalten keine Genehmigung für einen Einigungsstellenvorsitz. Schließlich müssen alle Personen, die eine Nebentätigkeit ausüben, bestätigen, dass das Gebot achtungs- und vertrauensgerechten Verhaltens beachtet wird.

49. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)

Wie ist der aktuelle Entwicklungsstand des neuen Rechtsinformationsportals und Rechtswissenschaftensystems des Bundes (Neues Rechtsinformationsportal des Bundes/NeuRIS), und ist weiterhin die Veröffentlichung für Ende 2024 geplant, wie von der Bundesregierung in Aussicht gestellt (Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/3854)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 13. September 2024

Das Neue Rechtsinformationssystem des Bundes und das Rechtsinformationsportal befinden sich derzeit im Rahmen des Projekts NeuRIS in der Entwicklung durch die bundeseigene DigitalService GmbH des Bundes.

Eine erste Version der neu entwickelten Datenerfassungsumgebung befindet sich bereits in drei Dokumentationsstellen im Pilotbetrieb. Die Software wird laufend weiterentwickelt. Daneben wird aktuell an der Übernahme der Bestandsdaten in die bundeseigene Datenhaltung, aus der sich auch das Rechtsinformationsportal speisen wird, gearbeitet. Für das Rechtsinformationsportal ist der Aufbau der technischen Grundlagen bereits erfolgt. Im nächsten Schritt wird es für eine erste öffentliche Testphase vorbereitet, bei der Interessierte die erreichten Zwischenergebnisse testen und ihr Feedback hinterlassen können. Die finale Inbetriebnahme des Neuen Rechtsinformationssystems und die Veröffentlichung des Rechtsinformationsportals wird sich nach derzeitigen Planungsstand voraussichtlich nicht mehr bis Ende 2024 realisieren lassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

50. Abgeordnete **Susanne Ferschl**
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele befristet Beschäftigte gibt es nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung derzeit in Deutschland, und wie hoch lagen jeweils die Anzahl und der Anteil von sachgrundlosen Befristungen an allen Befristungen (bitte jeweils für die vergangenen fünf Jahre ausweisen und sowohl die Anzahl als auch den Anteil an allen Beschäftigten ausweisen sowie nach Geschlecht und Alter differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. September 2024

Für die Jahre 2019 bis 2023 liegen Informationen zur Anzahl (sachgrundloser) Befristungen zum 30. Juni des jeweiligen Jahres basierend auf den Daten des Betriebspanels des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vor; es wird insofern auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen. Die Betriebe des IAB-Betriebspanels werden in einer Zufallsstichprobe aus der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit gezogen, die auf den Arbeitgebermeldungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beruht. Ziehungsgrundlage des IAB-Betriebspanels sind somit Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Informationen über das Geschlecht liegen nur für Befristungen insgesamt vor, nicht für sachgrundlose Befristungen. Informationen nach Alter liegen im IAB-Betriebspanel nicht vor.

Tabelle 1: Anzahl befristeter Arbeitsverträge, in 1000

	Gesamt	Frauen	Männer
2019	2.791	1.435	1.315
2020	2.444	1.343	1.078
2021	2.590	1.380	1.172
2022	2.601	1.351	1.237
2023	2.387	1.282	1.100

Quelle: IAB-Betriebspanel 2019 bis 2023

Tabelle 2: Sachgrundlose Befristungen

	Anzahl in 1000	Anteil an der betrieblichen Gesamtbeschäftigung (ohne Auszubildende), in Prozent	Anteil an allen befristeten Beschäftigungsverhältnissen, in Prozent
2019	1.648	4,3	60,8
2020	1.357	3,6	57,5
2021	1.369	3,6	55,7
2022	1.480	3,7	57,8
2023	1.314	3,3	56,5

Quelle: IAB-Betriebspanel 2019 bis 2023

51. Abgeordnete **Nicole Gohlke**
(Gruppe Die Linke) Wie viele Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Berufsgruppe „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ gab es im August 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
52. Abgeordnete **Nicole Gohlke**
(Gruppe Die Linke) Wie viele Zugänge in Arbeitslosigkeit aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit dem Zielberuf „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im August 2024 (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. September 2024

Die Fragen 51 und 52 werden zusammen beantwortet.

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren im Berichtsmonat August 2024 insgesamt rund 3.000 Zugänge in Arbeitslosigkeit mit Zielberuf „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ aus Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu verzeichnen. Im gleichen Monat gab es rund 1.200 Abgänge mit Zielberuf „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ in eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt. Weitere Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Angaben, ob es sich beim Abgang in den ersten Arbeitsmarkt um die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung handelt, liegen erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten vor.

Tabelle: Zugänge in und Abgänge aus Arbeitslosigkeit aus/in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Zielberufen einer ausgewählten Berufsgruppe der KIdB 2010, Berichtsmonat: August 2024:

Bundesländer	Zugänge Insgesamt	daraus Lehrtätig- keit an allgemein- bild. Schulen (841 KIdB 2010)	Abgänge Insgesamt	darin Lehrtätig- keit an allgemein- bild. Schulen (841 KIdB 2010)
Insgesamt	193.777	2.964	132.343	1.188
Schleswig-Holstein	6.858	175	4.576	58
Hamburg	6.480	215	3.921	48
Niedersachsen	17.053	198	15.069	483
Bremen	1.904	16	1.581	28
Nordrhein-Westfalen	42.617	251	30.678	113
Hessen	13.184	239	8.454	22
Rheinland-Pfalz	8.587	111	5.675	31
Baden-Württemberg	24.027	625	13.529	48
Bayern	31.617	438	17.256	32
Saarland	2.181	14	1.522	13
Berlin	12.533	226	7.927	56
Brandenburg	5.488	132	3.451	33
Mecklenburg-Vorpommern	4.265	105	2.643	28
Sachsen	8.093	124	7.545	111

Bundesländer	Zugänge Insgesamt	daraus Lehrtätig- keit an allgemein- bild. Schulen (841 KIdB 2010)	Abgänge Insgesamt	darin Lehrtätig- keit an allgemein- bild. Schulen (841 KIdB 2010)
Insgesamt	193.777	2.964	132.343	1.188
Sachsen-Anhalt	4.673	49	4.286	39
Thüringen	4.217	46	4.230	45

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

53. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)

Wie oft kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 zu Sozialleistungsbetrug durch die Verwendung von Mehrfachidentitäten durch Migranten, Flüchtlinge und Ausländer, und welcher Gesamtschaden ist bundesweit hierdurch entstanden (bitte angeben, in wie viele Fällen es zu Verurteilungen kam und bitte die absoluten Zahlen inklusive dem Anteil der Verurteilungen sowie die Höhe der durchschnittlichen Geld- und Freiheitsstrafen für das Jahr 2023 ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 20. September 2024**

Der Bundesregierung liegen zu den erfragten Kriterien keine Daten vor.

54. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Staaten mit zurückgehender Erwerbsbevölkerung, deren Bruttoinlandsprodukt sich gleichzeitig erhöht hat (bitte ggf. für die Jahre 2017 bis 2023 jeweils die vier Staaten mit dem größten Wachstum bei zurückgehender Erwerbsbevölkerung ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 18. September 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, die über allgemein öffentlich zugängliche Informationen hinausgehen.

Für die Bundesrepublik Deutschland wird darauf hingewiesen, dass in dem in der Fragestellung genannten Zeitraum ein Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (sowohl von 20 bis 64 Jahren als auch von 20 bis 66 Jahren) bei gleichzeitig steigendem realem Bruttoinlandsprodukt in den Jahren 2019 und 2021 zu verzeichnen war.

55. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zu meinem Vorschlag, in § 1 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung den Satz „Von den Voraussetzungen (...) kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung der Ausländerin oder des Ausländers besteht“ zu streichen, weil in Bezug auf Berufskraftfahrpersonal ohnehin von einem akuten Personal-mangel ausgegangen werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 20. September 2024**

Die Streichung ist nicht angezeigt. Die Regelung gilt nicht nur für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer, sondern auch für die anderen in § 1 Absatz 2 Satz 1 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) aufgeführten Arbeitsmarktzugänge. Für diese Personen regelt § 1 Absatz 2 Satz 1 BeschV, dass eine Zustimmung zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nur erteilt werden kann, wenn ein Mindestgehalt gezahlt wird oder eine ausreichende anderweitige Altersversorgung nachgewiesen werden kann. So soll vermieden werden, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Renteneintritt auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Das eingeräumte Ermessen stellt sicher, dass von den Mindestvoraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 BeschV nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde zudem in § 1 Absatz 2 Satz 3 BeschV geregelt, dass von den Voraussetzungen des Satzes 1 abgewichen werden kann, wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.

56. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Wie viele Personen haben in den vergangenen zehn Jahren vollständig oder teilweise (bitte getrennt auflisten) staatliche Förderungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis für die Fahrzeugklassen B oder C erhalten, wie auf der Webseite der Agentur für Arbeit nachzulesen (<https://web.arbeitsagentur.de/weiterbildungssuche/suche/angebot/126993410>), und wie hoch waren in diesem Zeitraum die jährlichen Fördersummen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 17. September 2024**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

57. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung Anzahl und Anteil der Personen, die in den Jahren 2015 und 2020 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen, und wie hoch sind aktuell Anzahl und Anteil der Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beziehen (bitte nach Deutschen, Ausländern, Ukrainern und Top-8-Asylländern getrennt ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese vom 18. September 2024

Die erfragten Daten können den nachfolgenden Tabellen 1 bis 3 entnommen werden. Sie zeigen die jeweils zum Jahresende erhobenen Werte für die Jahre 2015 und 2020 sowie das aktuellste verfügbare Jahr 2023.

Tabelle 1: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) am Ende des Jahres 2015:

Staatsangehörigkeit/Herkunft	Anzahl	Anteil in Prozent
Insgesamt	1.038.008	100,0
davon		
Deutsch	867.031	83,5
Ausländer	170.977	16,5
darunter		
Ukraine	21.188	2,0
Top-8-Asylherkunftsländer	16.122	1,6
davon		
Afghanistan	4.476	0,4
Eritrea	546	0,1
Irak	2.500	0,2
Iran	4.085	0,4
Nigeria	127	0,0
Pakistan	1.001	0,1
Somalia	218	0,0
Syrien	3.169	0,3

Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Tabelle 2: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII am Ende des Jahres 2020:

Staatsangehörigkeit/Herkunft	Anzahl	Anteil in Prozent
Insgesamt	1.098.625	100,0
davon		
Deutsch	887.310	80,8
Ausländer	211.320	19,2
darunter		
Ukraine	20.775	1,9

Staatsangehörigkeit/Herkunft	Anzahl	Anteil in Prozent
Top-8-Asylherkunftsländer	31.600	2,9
davon		
Afghanistan	7.355	0,7
Eritrea	830	0,1
Irak	4.910	0,4
Iran	5.165	0,5
Nigeria	210	0,0
Pakistan	1.430	0,1
Somalia	435	0,0
Syrien	11.265	1,0

Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Tabelle 3: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII am Ende des Jahres 2023:

Staatsangehörigkeit/Herkunft	Anzahl	Anteil in Prozent
Insgesamt	1.211.670	100,0
davon		
Deutsch	910.560	75,1
Ausländer	301.110	24,9
darunter		
Ukraine	86.775	7,2
Top-8-Asylherkunftsländer	40.865	3,4
davon		
Afghanistan	9.590	0,8
Eritrea	955	0,1
Irak	6.390	0,5
Iran	5.820	0,5
Nigeria	295	0,0
Pakistan	1.705	0,1
Somalia	520	0,0
Syrien	15.590	1,3

Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

58. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)

Sind nach Einschätzung der Bundesregierung (z. B. aufgrund von Erfahrungswerten über den Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung) die mit dem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) verbundenen Symptome in der Punktetabelle der Versorgungsmedizin-Verordnung ausreichend abgebildet, oder sieht die Bundesregierung hier einen entsprechenden Anpassungsbedarf für die Verordnung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 18. September 2024**

Das Fetale Alkoholsyndrom ist ein Fehlbildungssyndrom, das durch mütterlichen Alkoholkonsum während der Schwangerschaft verursacht wird. Es ist gekennzeichnet durch Wachstumsdefizite, eine charakteristische Kombination kleinerer Gesichtsanomalien, Anomalien des Zentralnervensystems (u. a. kleiner Kopf, kognitive und Verhaltensstörungen) sowie durch Fehlbildungen innerer Organe und des Skelettsystems. Die Symptome können sehr variabel ausgeprägt sein und von leichten Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten bis zu schweren geistigen Beeinträchtigungen und körperlichen Fehlbildungen reichen. Man spricht deshalb auch von Fetalen Alkohol-Spektrum-Störungen.

Fetale Alkohol-Spektrum-Störungen sind, wie die meisten anderen der ca. 30.000 bis 40.000 existierenden Gesundheitsstörungen, nicht ausdrücklich in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) aufgeführt. Jede einzelne Diagnose dort aufzunehmen ist weder sinnvoll noch erforderlich. Nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind für die Feststellung des Vorliegens einer Behinderung sowie des Grads der Behinderung (GdB) die Auswirkungen der länger als sechs Monate anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu bewerten. Der GdB bildet das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung ab. Grundlage für die versorgungsmedizinische Begutachtung und die Bewertung des GdB ist also die Auswirkung einer behinderungsbedingten Funktionsbeeinträchtigung auf die Teilhabe, nicht eine bestimmte Diagnose.

Die VersMedV gibt unter Teil B Nummer 1 Buchstabe a und b der Anlage zu § 2 (Versorgungsmedizinische Grundsätze) eindeutige Kriterien vor, wie vorzugehen ist, wenn Gesundheitsstörungen dort nicht explizit genannt sind. Der versorgungsärztliche Gutachter bzw. die versorgungsärztliche Gutachterin muss in diesen Fällen eine sog. Analogbegutachtung durchführen, d. h., das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung in Analogie zu vergleichbaren Gesundheitsstörungen bewerten. Hierbei hat er/sie alle die Teilhabe beeinträchtigenden körperlichen, geistigen und seelischen Störungen im Einzelfall zu berücksichtigen. Eine Schlechterstellung von Menschen mit Gesundheitsstörungen, die in der VersMedV nicht namentlich aufgeführt sind, ist damit ausgeschlossen.

Das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung bei Fetalen Alkohol-Spektrum-Störungen und damit der GdB variiert je nach Ausprägung und Konstellation der individuell vorliegenden Symptome unter Umständen erheblich. Grundsätzlich gilt, dass der GdB umso höher ist, je stärker eine oder mehrere Funktionsstörungen die Teilhabe beeinträchtigen. Dabei spielt es keine Rolle, wodurch die Funktionsstörungen verursacht wurden. Es ist für den GdB irrelevant, ob beispielsweise eine kognitive Störung durch mütterlichen Alkoholkonsum in der Schwangerschaft hervorgerufen wurde oder ob sie durch eine Genanomalie, Geburtskomplikationen, einen Unfall oder andere Faktoren verursacht wurde.

Der GdB bei Fetalen Alkohol-Spektrum-Störungen kann folglich zwischen 0 und 100 liegen. Ein GdB 0 würde z. B. festgestellt, wenn nur leichte Wachstumsdefizite ohne Auswirkungen auf die Teilhabe vorlägen, ein GdB 100 wenn z. B. schwere kognitive Störungen oder schwere Fehlbildungen innerer Organe oder des Skelettsystems vorlägen, die die Teilhabe massiv beeinträchtigen.

Die Überarbeitung der VersMedV mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen wird vom Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung (Beirat) vorbereitet. Der Beirat hat sich Ende 2023 neu konstituiert und wird nun die Überarbeitung in Angriff nehmen. In diesem Rahmen wird der Beirat auch über Fetale Alkoholspektrum-Störungen zu beraten haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt die Geschäftsführung des Beirats wahr. Es wird den bereits mehrfach geäußerten Wunsch der Betroffenenverbände, die Fetalen Alkohol-Spektrum-Störungen in die Versorgungsmedizinischen Grundsätze aufzunehmen, in die Diskussion einbringen, sobald die entsprechenden Beratungen im Beirat anstehen.

59. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU) Aus welchen Gründen werden Auszubildende mit wöchentlich erteiltem Berufsschulunterricht die Kosten für den Berufsschulbesuch – soweit mir bekannt – in voller Höhe und darüber hinaus bei der Berufsausbildungsbeihilfe berücksichtigt, nicht aber jene, die Blockunterricht erhalten, und plant die Bundesregierung eine Angleichung der Förderung dieser beiden Organisationsformen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. September 2024

Die Durchführung und Organisation des Berufsschulunterrichts im dualen System obliegt der Verantwortung und dem Zuständigkeitsbereich der Länder. Wenn durch Berufsschulunterricht in Blockform zusätzliche Kosten für Auszubildende entstehen, sind von den Ländern geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese Mehrkosten zu kompensieren.

Bei der Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe werden im Falle von Berufsschulunterricht in Blockform die Fahrkosten zur Berufsschule nicht in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Nach § 65 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform ein Bedarf zugrunde gelegt, der auch für Zeiten ohne Berufsschulunterricht zugrunde zu legen wäre. Entstehen Auszubildenden Fahrkosten zur Ausbildungsstätte und zur Berufsschule, die in Blockform organisiert ist, werden als Bedarf für Fahrkosten die Kosten für Fahrten zur Ausbildungsstätte fiktiv für jeden Arbeitstag bzw. Berufsschultag als Bedarf zugrunde gelegt. Mit dieser Regelung soll eine bundesweit einheitliche Förderpraxis ermöglicht und zudem – im Sinne der Verwaltungsvereinfachung – eine Neuberechnung bei einsetzendem Blockunterricht ausgeschlossen werden.

60. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (Gruppe Die Linke) Wie viele Kinder in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2023 Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Finanzierung des Schulessens bewilligt bekommen (bitte die Gesamtzahl der Anträge sowie die Gesamtzahl der Bewilligungen angeben), und wie hoch waren die Ausgaben hierfür (bitte den Gesamtbetrag sowie den Betrag pro Kind angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 17. September 2024**

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden für Leistungsberechtigte im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches (SGB II), in der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII), im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie für Kinder in Haushalten mit Kinderzuschlag und Wohngeld (nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG) erbracht.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet ausschließlich über die Anzahl der Leistungsberechtigten mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im SGB II. Dabei können diese Leistungen neben dem Regelbedarf Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler). Die zur Verfügung stehenden Daten betreffend Leistungen für Bildung und Teilhabe sind in der Publikation „Bildung und Teilhabe – Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Zeitreihe Jahreszahlen)“ veröffentlicht (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=but-zr). Demnach gab es im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen rund 224.000 Personen mit einem festgestellten Anspruch auf die Leistungsart Mittagsverpflegung. Die Zahl der Leistungsberechtigten liegt nach Alter untergliedert vor, eine Differenzierung nach Mittagsverpflegung in der Schule kann jedoch nicht vorgenommen werden. Zur Aussagekraft der Daten wird auf die methodischen Hinweise der Publikation verwiesen. Darüberhinausgehende Auswertungen liegen nicht vor. Es wird auf die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen für diese kommunale Leistung verwiesen.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen (bis zum Alter von 17 Jahren), die im Jahr 2023 Leistungen für Mittagsverpflegung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII oder nach dem AsylbLG erhalten haben, sowie der entsprechende Leistungsbedarf, können den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 entnommen werden. Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII gibt es bis zum Alter von 17 Jahren keine Leistungsempfängerinnen und -empfänger, da die Leistungen des 4. Kapitels SGB XII erst ab 18 Jahren gewährt werden.

In den genannten Leistungsempfängerstatistiken werden weder die Zahl der Anträge noch die der Bewilligungen erfasst.

Tabelle 1: Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII (§ 34), hier: Mittagsverpflegung für Kinder im Alter unter 18 Jahren, Nordrhein-Westfalen 2023:

Monat	Empfängerinnen/ Empfänger (LE)	Gesamtbetrag der Leistungen in Euro	Rechnerischer Durch- schnitt je LE in Euro
Januar	830	64.943	78
Februar	765	47.601	62
März	745	52.151	70
April	880	59.358	67
Mai	830	52.727	64
Juni	780	51.093	66
Juli	820	57.192	70
August	620	47.282	76

Monat	Empfängerinnen/ Empfänger (LE)	Gesamtbetrag der Leistungen in Euro	Rechnerischer Durch- schnitt je LE in Euro
September	595	42.216	71
Oktober	815	58.180	71
November	775	58.775	76
Dezember	705	52.431	74

Empfängerzahlen werden aufgrund der statistischen Geheimhaltung mittels 5er-Rundung ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Tabelle 2: Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG hier: Mittagsverpflegung für Kinder im Alter unter 8 Jahren, Nordrhein-Westfalen 2023

Monat	Empfängerin- nen/Empfänger (LE)	Gesamtbetrag der Leistungen in Euro	Rechnerischer Durch- schnitt je LE in Euro
Januar	7.395	710.610	96
Februar	6.700	491.658	73
März	5.970	432.969	73
April	6.725	485.360	72
Mai	6.330	474.203	75
Juni	5.770	427.876	74
Juli	6.050	458.819	76
August	4.955	389.823	79
September	4.620	357.044	77
Oktober	6.410	491.988	77
November	6.310	487.560	77
Dezember	5.750	443.866	77

Empfängerzahlen werden aufgrund der statistischen Geheimhaltung mittels 5er-Rundung ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Angaben zum Rechtskreis des BKGG liegen der Bundesregierung nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

61. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Wie bewertet es die Bundesregierung, dass trotz des Traditionserlasses des Bundesministeriums der Verteidigung vom 28. März 2018, wonach die Wehrmacht und ihre Truppenverbände nicht traditionswürdig sind, die Bundeswehr sich an Gedenkveranstaltung am sogenannten Pionierehrenmal im Klenzepark in Ingolstadt beteiligt, wo neben den „toten Helden“ aus dem Ersten Weltkrieg auch den Wehrmachts-Pionieren aus dem Zweiten Weltkrieg gedacht wird, die – laut dortiger Inschrift – „in treuer Pflichterfüllung“ ihr Leben ließen (vgl. www.bdpi.org/wp-content/uploads/2021/01/BDPi-Info-2020_reduziert.pdf; <http://pionierkameradschaft-ingolstadt.de/veranstaltungen/bis-2021/berichte-zu-veranstaltungen-2018/>), obgleich mutmaßlich wohl auch Mitglieder von Pioniertruppen als Waffengattung der sogenannten fechtenden Truppe und integraler Bestandteil der Wehrmacht an zahlreichen Kriegsverbrechen beteiligt waren, und gedenkt die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb der Bundeswehr ein besseres Verständnis dafür zu vermitteln, dass zur Wehrmacht und ihren Truppenverbänden keine Traditionslinie besteht, und wenn ja, durch welche Maßnahmen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 19. September 2024**

Die Bundeswehr unterstützt und beteiligt sich an der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. sowie an den Veranstaltungen am Volkstrauertag im Sinne eines allgemeinen Totengedenkens. Der Volkstrauertag ist ein Tag der Mahnung zur Versöhnung, zur Verständigung und zum Frieden, an dem der Opfer von Krieg und Gewalt insgesamt gedacht wird.

Für die Bundeswehr ist die Wehrmacht nicht traditionswürdig. Gleiches gilt für ihre Truppenverbände sowie Organisationen, die Militärverwaltung und den Rüstungsbereich. Die kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte wird in der Bundeswehr regelmäßig im Rahmen der historischen und politischen Bildung an den Schulen und Bildungseinrichtungen der Bundeswehr, aber auch im täglichen Dienst in der Truppe, vermittelt.

62. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(Gruppe BSW)
- In welchen Titeln im Haushaltsentwurf 2025 befinden sich Kosten für die Errichtung bzw. den Unterhalt der Brigade Litauen (bitte tabellarisch jeweils mit Höhe der Kosten angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 18. September 2024**

Im Einzelplan 14 werden die geplanten Einnahmen und Ausgaben zur Auftragserfüllung der Bundeswehr grundsätzlich bei den jeweils einschlägigen Titeln querschnittlich für den gesamten Geschäftsbereich veranschlagt.

Im Übrigen wird auf den zweiten Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur dauerhaften Stationierung einer deutschen Brigade zum 1. August 2024 verwiesen (Ausschussdrucksache 20(8)837-VS-NfD).

63. Abgeordnete
Melanie Bernstein
(CDU/CSU)

Wie hat der Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius gegenüber dem Bundesminister der Finanzen Christian Lindner seine über die gemäß Regierungsentwurf für einen Bundeshaushalt 2025 zugestandene Plafonderhöhung hinausgehende finanzielle Bedarfsanmeldung in Höhe von rund 5,2 Mrd. Euro begründet, von der der Bundesminister der Verteidigung ausführt, diese Forderung sei „nicht aus der Luft gegriffen“ (vgl. https://rp-online.de/politik/deutschland/boris-pistorius-ich-mag-das-wort-kriegstuechtig-nicht_aid-116394997), der Bundesminister der Finanzen aber zugleich äußert, dass „Herr Pistorius all das an zusätzlichen Mitteln, was er im Gespräch mit dem Bundeskanzler und mir als fachlich notwendig nachweisen“ (vgl. www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/christian-lindner-sommerinterview-100.html) konnte, erhalten habe (bitte den vorgebrachten Bedarf aufgeschlüsselt nach Zweckverwendungen angeben; mindestens auf Detailgrad der Kapitel des Einzelplans 14 – z. B. Militärische Beschaffungen, Forschung und Entwicklung, Infrastruktur), und welche „Dinge“ (vgl. www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/bundeswehr-haushalt-2025-finanzierung-pistorius-nato-100.html) kann das Bundesministerium der Verteidigung aufgrund der nach dortiger Auffassung nicht bedarfsgerechten Plafondhöhe nach Aussage des Bundesministers der Verteidigung nicht anstoßen (bitte insbesondere erläutern, auf welche geplanten Beschaffungsvorhaben aufgrund fehlender Finanzmittel verzichtet werden muss)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 17. September 2024**

Zitate aus den Medien werden seitens der Bundesregierung grundsätzlich nicht bewertet oder kommentiert.

Mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 hat die Bundesregierung trotz der haushaltspolitischen Herausforderungen eine Aufstockung der Ausgabemittel im Einzelplan 14 gegenüber der bisherigen Finanzplanung um 1,25 Mrd. Euro auf 53,25 Mrd. Euro beschlossen. Zu-

dem sieht der Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens Bundeswehr im Jahr 2025 weitere rund 22 Mrd. Euro vor. Unter Einbezug der relevanten Anteile anderer Einzelpläne wird die NATO-Quote von 2 Prozent des Bruttoinlandsproduktes eingehalten.

Die im Rahmen der Bedarfsbegründung durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ursprünglich übermittelte Mehrforderung wurde, wie im Haushaltsaufstellungsverfahren üblich, im Lichte der haushaltspolitischen Möglichkeiten durch alle Beteiligten geprüft. Das BMVg hat die Bedarfe auf dieser Basis entsprechend priorisiert. Das Ergebnis wurde in einem gemeinsamen Regierungsentwurf vom Kabinett verabschiedet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

64. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Wie viele Betriebe erhalten für den Umbau der Schweinehaltung eine Förderung der laufenden Kosten, und wie viele Betriebe sind davon Ökobetriebe (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 20. September 2024

In Nummer 7 der Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Laufende Mehrkosten“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung vom 5. Februar 2024 ist geregelt: „Die Zuwendungen erfolgen auf Antrag des landwirtschaftlichen Betriebs. Dieser ist bis 31. März des Auszahlungsjahrs (z. B. 2025) unter Angabe der im Halbjahr (z. B. 2024) berücksichtigungsfähigen Tiere, getrennt nach Tierarten und -gruppen sowie unter Angabe der Adresse der jeweiligen Premium-Haltungseinrichtung und Haltungsform, zu stellen.“ Im Jahr 2024 erfolgt daher noch keine Förderung der laufenden Kosten.

65. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Auf welcher Organisationsebene des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde dessen aktuelles Messeprogramm erarbeitet, und wer zeichnet für dessen Festlegung abschließend verantwortlich (bitte unter konkreter Angabe der an Erarbeitung und Entscheidung beteiligten Organisationseinheiten und Referate)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 18. September 2024

Die Erarbeitung des Auslandsmesseprogramms des BMEL wird federführend seitens des Messereferats koordiniert. In diesem Prozess, der

den üblichen Abläufen innerhalb der Ministerialverwaltung folgt, findet eine enge Abstimmung zwischen den Fachreferaten untereinander, insbesondere den zuständigen Länderreferaten des BMEL und des Haushaltsreferates, statt. Darüber hinaus werden Fach- und Start-up-Verbände sowie die deutschen Vertretungen im Ausland in die Abstimmung einbezogen. Die abschließende Zeichnung zur Festlegung des Auslandsmesseprogramms erfolgt durch die beamtete Staatssekretärin.

66. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung zeitnah die betroffenen Bundesländer finanziell bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest unterstützen, damit ein weiteres Ausbreiten des bereits länderübergreifenden Ereignisses auf immer mehr Bundesländer möglichst verhindert wird, und wird sie auch finanziell die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe entlasten (www.echo-online.de/lokales/hessen/schweinepest-hessen-fordert-unterstuetzung-vom-bund-3958706)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 20. September 2024**

Die Bundesregierung ist sich den Herausforderungen bewusst, mit denen die betroffenen Bundesländer und landwirtschaftlichen Betriebe infolge der Afrikanischen Schweinepest konfrontiert sind. Gemeinsam mit den Ländern gilt es, die Bemühungen zur Eindämmung dieser Tierseuche weiter fortzusetzen. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes bei der Tierseuchenbekämpfung ist jedoch aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben nicht zulässig. Gemäß der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist die Bekämpfung von Tierseuchen Aufgabe der Länder; daran geknüpft sind auch die Kosten hierfür von den Ländern zu tragen.

Unterstützung können von der Afrikanischen Schweinepest betroffene Betriebe durch das Liquiditätssicherungsprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank erhalten. Seit dem 6. September 2024 können landwirtschaftliche Betriebe, die ihren Betriebssitz oder Flächen in einer Sperrzone haben und einen Umsatz- oder Ergebnismrückgang in Höhe von mindestens 30 Prozent nachweisen können, bei ihrer Hausbank ein zinsgünstiges Liquiditätssicherungsdarlehen beantragen.

67. Abgeordneter
Jan Metzler
(CDU/CSU)
- Welche Gründe sind der Bundesregierung für den mir zugetragenen Preisrückgang bei deutschem Wein bzw. den Absatzrückgang des deutschen Weinmarkts bekannt, und welche Schlüsse und möglichen Handlungsbedarfe zieht sie aus der derzeitigen Lage?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 17. September 2024**

Nach Angaben des Deutschen Weininstituts (Mafo-News 4/24) ist auf Basis von Auswertungen des Haushaltspanels von NielsenIQ seit dem

Jahr 2022 ohne Berücksichtigung des Außer-Haus-Konsums ein deutlicher Rückgang der Einkaufsmengen und Einkaufswerte von Wein in Deutschland im zweistelligen Prozentbereich festzustellen, wovon insbesondere deutscher Wein betroffen ist. Damit setzt sich auch unter Berücksichtigung des während der Corona-Pandemie kurzfristig zu verzeichnenden Anstiegs eine seit Jahren zu beobachtende grundsätzliche Entwicklung fort.

Ursache hierfür dürften in erster Linie kurzfristig eine größere Kaufzurückhaltung infolge gestiegener Lebenshaltungskosten seit dem Jahr 2022 sowie langfristig ein sich insgesamt veränderndes Verbraucherverhalten sein, das durch den demografischen Wandel begünstigt wird.

Zunächst ist die Weinbranche selbst gefordert, die Produktionsstrukturen an die sich ändernde Nachfrage anzupassen, wofür dem Weinbau unter anderem im Rahmen des Gemeinsame-Agrarpolitik-Strategieplans Fördermittel im Umfang von 37,4 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen bestehenden Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene bereits seit Beginn dieses Jahres für weitergehende Maßnahmen ein. Daraufhin wurde kürzlich in Brüssel die Hochrangige Gruppe Wein eingesetzt, die am 11. September 2024 ihre Arbeit aufgenommen hat. Sie soll bis Ende des Jahres Vorschläge unterbreiten, um den Weinsektor zu stabilisieren. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte ein europäisches Programm zur Rodung von Rebflächen, das von einer befristeten Aussetzung der Genehmigung von Neuanpflanzungen und weiteren Maßnahmen begleitet wird, zur Milderung des strukturellen Ungleichgewichts von Angebot und Nachfrage und einer Entspannung der Situation beitragen.

68. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis in Person des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, wie hoch die Personalmehrausgaben für den Entwurf des Einzelplanes 10 des Bundeshaushaltes 2025 für die einzelnen Abteilungen sind, und wenn ja, bitte für jede Abteilung einzeln die Personalmehrausgaben sowie die Anzahl der Mitarbeiter auflisten ([www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1015408#:~:text=Berlin%3A%20\(hib%2FHAU\),\(20%2F12400\)%20vor](http://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1015408#:~:text=Berlin%3A%20(hib%2FHAU),(20%2F12400)%20vor))?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 19. September 2024

Die Planung der Personalausgaben für das Jahr 2025 erfolgt auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Ist-Ausgaben in den entsprechenden Personaltiteln, im hier vorliegenden Fall auf der Basis der Ist-Werte für das Jahr 2023. Erforderliche Personalmehrausgaben werden unter Berücksichtigung von Tarifsteigerungen und zusätzlichen Stellen für den Einzelplan 10 ermittelt.

Die Berechnung der zu erwartenden Personalkosten für das Haushaltsjahr 2025 ist für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft insgesamt erfolgt. Eine Berechnung des Bedarfs für einzelne Abteilungen wurde nicht vorgenommen.

69. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem im Auftrag der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erstellten Rechtsgutachten „Identifikation, Bewertung sowie Handlungsempfehlungen zu rechtlichen Hemmnissen bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen und Weitergabe von Lebensmittelspenden“, und welche konkreten Handlungsempfehlungen plant die Bundesregierung bis zum Ende dieser Wahlperiode umzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 20. September 2024**

Die Entscheidungsfindung und Auswahl hinsichtlich der in der Praxis umsetzbaren Handlungsempfehlungen aus dem Rechtsgutachten „Identifikation, Bewertung sowie Handlungsempfehlungen zu rechtlichen Hemmnissen bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen und Weitergabe von Lebensmittelspenden“ ist noch nicht abgeschlossen. Teil des Entscheidungsprozesses ist neben fachlichen Erwägungen auch der Austausch mit betroffenen Akteurinnen und Akteuren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

70. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Mit wie viel Geld soll das geplante Gesetz zur „Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung“ (sogenanntes Demokratiefördergesetz, Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/5823) im Haushaltsjahr 2025 ausgestattet werden (bitte nach den beteiligten Ressorts aufschlüsseln), und wird es bei einer Verabschiedung dieses Gesetzes noch im Jahr 2024 zusätzlich bei den für das Jahr 2025 geplanten 200 Mio. Euro Haushaltsmitteln zur „Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ (Bundesprogramm „Demokratie leben!“, vgl. Bundestagsdrucksache 20/12400, Einzelplan 17, S. 12 und 18) bleiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 16. September 2024**

Die Bundesregierung etatisiert keine Haushaltsmittel für potentielle zukünftige Maßnahmen auf der Grundlage von noch im parlamentarischen Verfahren befindlichen, also noch nicht verabschiedeten Gesetzentwürfen.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 am 16. August 2024 dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Der Deutsche Bundestag entscheidet als Haushaltsgesetzgeber, ob und inwiefern er Änderungen an einzelnen Etatansätzen vernehmen will.

71. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- In welcher Höhe wurde die als aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderte beworbene Veranstaltung „Solidarität gegen das EU-Grenzregime in Sahel und Sahara“ am 24. März 2024 in Regensburg aus Mitteln des Bundes gefördert (<https://biasyl-regensburg.de/alarme-phone-sahara-solidaritaet-gegen-das-eugrenzregime-in-sahel-und-sahara-22-03-2024-19-uhr-im-ebw>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 20. September 2024**

Die Veranstaltung „Alarme Phone Sahara – Solidarität gegen das EU-Grenzregime in Sahel und Sahara“ wurde als Einzelmaßnahme im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Regensburg mit einer Höhe von 842,95 Euro aus Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ gefördert.

72. Abgeordneter
**Sebastian
Münzenmaier**
(AfD)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass einer der eingeladenen Redner der Veranstaltung „Solidarität gegen das EU-Grenzregime in Sahel und Sahara“ am 22. März 2024 in Regensburg (<https://bias-yl-regensburg.de/alar-me-phone-sahara-solidaritaet-gegen-das-eu-grenzregime-in-sahel-und-sahara-22-03-2024-19-uhr-im-ebw>), die als aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert beworben wird, nach Berichten aus den Jahren 1997, 2002 und 2010 polizeibekannt war und nach Informationen auf einem Internetportal im Jahr 1997 mutmaßlich der extrem linken Szene zuzurechnen war sowie Mitglied in einer von diversen Verfassungsschutzämtern im Bereich des Linksextremismus beobachteten Organisation gewesen sein soll (vgl. <https://libcom.org/book/export/html/66572>; www.verfassungsschutz.sachsen.de/anarchistische-gruppierungen-5353.html?_c_p=%7B%22accordion-content-5362%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-5362%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D; <https://web.archive.org/web/20130913110246/http://www.verfassungsschutz.de/download/vsbericht-2011.pdf#page=165>) und nach Berichten Andersdenkende und Wahlkämpfer auf offener Straße bepöbelt haben soll, und sieht die Bundesregierung dies als mit den Werten und Förderrichtlinien des Programmes „Demokratie Leben!“ vereinbar an (vgl. <https://kurier.at/chronik/wien/hausverbot-fuer-linksaktivisten/2.301.992>; <http://protest-muenchen.sub-bavaria.de/artikel/3361>; www.wsws.org/de/articles/2002/02/muen-f05.html; <https://unzensuriert.at/279565-bekannte-r-linksextremist-beschimpfte-wahlwerber-der-fpo-e-als-nazis/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 20. September 2024**

Lokale Veranstaltungen und Kleinstprojekte, die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ umgesetzt werden, stellen Einzelmaßnahmen der Partnerschaften für Demokratie (PfD) dar. Als solche obliegen die Förderentscheidungen den Begleitausschüssen der PfD und der Prüfung der entsprechenden Verwendungsnachweise inklusive der Entscheidung zu Konsequenzen der jeweiligen Gebietskörperschaft. Hierzu verweise ich auch auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/4189. Für alle mit Bundesmitteln geförderten Projekte gilt, dass alle Zuwendungsempfänger auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen müssen.

Im Übrigen ist in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung geregelt, dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften den Widerruf der Förderung und die Rückforderung der Fördermittel zur Folge hat. Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet,

die Verwendung des Geldes nachzuweisen. Verstöße gegen die vorgenannten Regelungen werden spätestens in der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

73. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(Gruppe Die Linke)
- Welchen Zusammenhang sieht das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen einer niedrigen Wahlbeteiligung zur Bundestagswahl und der Morbidität in einer Region, die dazu geführt hat, diesen Indikator im morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich der gesetzlichen Krankenkassen berücksichtigen zu wollen (www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/landespolitik/krankenkassen-in-sachsen-anhalt-sollen-fur-nichtwähler-bussen-3910011)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 13. September 2024

Mit dem Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) wurde der Risikostrukturausgleich (RSA) um eine Regionalkomponente ergänzt. Deren gesetzliche Ausgestaltung beruht auf den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats zur Weiterentwicklung des RSA (Beirat) in seinem Gutachten zu den regionalen Verteilungswirkungen des morbiditätsorientierten RSA aus Juni 2018.

Unter regionalen Merkmalen sind nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) solche Merkmale zu verstehen, die insbesondere die regionale Morbiditäts- und Mortalitätsstruktur, die demografische Struktur, die Sozialstruktur, die Markt- und Wirtschaftsstruktur oder die Siedlungsstruktur am Wohnort des Versicherten abbilden. Die Regionalkomponente zielt damit nicht auf den Ausgleich der Morbidität einer Region ab, sondern auf die nach dem Ausgleich der Morbidität verbleibenden Deckungsbeitragsunterschiede.

Im o. g. Regionalgutachten führt der Beirat aus, dass über das Merkmal der Wahlbeteiligung die Sozialstruktur einer Region abgebildet werden soll, welche einen Einfluss auf den Zugang zu und auf die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen haben kann. Nach § 8 Absatz 4 Satz 1 RSAV legt das BAS das RSA-Versichertenklassifikationsmodell einschließlich der regionalen Merkmale für das Jahr 2025 bis zum 30. September 2024 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirats fest und gibt diese bekannt.

74. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Wie viel der nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) legal in Deutschland konsumierten Menge Cannabis entstammt dem im Konsumcannabisgesetz definierten legalen Anbau, und wie hoch ist damit der Anteil der legal produzierten Menge Cannabis am Gesamtkonsum (bitte für die Monate April, Mai, Juni, Juli und August 2024 einzeln aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 17. September 2024**

Anbauvereinigungen können erst seit dem 1. Juli 2024 eine Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis nach dem Konsumcannabisgesetz beantragen. Gemäß dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) haben Anbauvereinigungen der zuständigen Behörde zum Zweck der behördlichen Überwachung bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres Angaben unter anderem zu den von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr angebauten und an Mitglieder weitergegebenen Mengen an Cannabis zu übermitteln (vgl. § 26 KCanG). Zur Unterstützung der Evaluation übermitteln die zuständigen Behörden diese Daten jährlich bis zum 30. April in nicht personenbezogener Form an eine vom Bundesministerium für Gesundheit zu benennende Stelle (§ 43 Absatz 3 KCanG). Diese Daten liegen noch nicht vor.

75. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Wie hoch war die nicht mit COVID assoziierte Mortalität bei Geimpften und bei Nicht-Geimpften in den Jahren 2021, 2022 und 2023 in Deutschland?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 13. September 2024**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

76. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Ist die Erklärung des Präsidenten des Robert Koch-Institutes Prof. Dr. Lars Schaade vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück zutreffend, dass sich die unter anderem in den Wochenberichten dargestellte Corona-Risikobewertung des Robert Koch-Institutes weniger auf wissenschaftliche Kriterien stützte, sondern vielmehr „eine Sache des Managements“ war, und wenn ja, wieso wurde dies in den Wochenberichten nicht transparent gemacht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 13. September 2024**

Der Präsident des Robert Koch-Instituts (RKI) Prof. Dr. Lars Schaade ist vom Verwaltungsgericht Osnabrück in dessen Verhandlung am 3. September 2024 als Zeuge befragt worden. Er wurde gebeten, grundsätzlich zu den Aufgaben des RKI, zur Wissenschaftsfreiheit der Forschung des RKI und zur Fach- und Rechtsaufsicht über das RKI Stellung zu nehmen. Zusätzlich sind ihm Fragen zur Rückstufung der Risikobewertung durch das RKI während der COVID-19-Pandemie gestellt worden. Bei der in der Fragestellung zitierten Aussage handelt sich um eine stark verkürzte Wiedergabe durch Prozessbeobachtende, die so nicht getätigt worden ist.

Der Präsident des RKI hat in seiner Zeugenaussage sehr grundsätzlich und ausführlich darauf hingewiesen, dass Ressortforschungseinrichtungen wie das RKI in der Methodik und der Bewertung der wissenschaftlichen Ergebnisse frei sind. Die Auswahl der Forschungsgegenstände und die Umsetzung der Forschungsergebnisse sind, wie in jeder anderen Ressortforschungseinrichtung des Bundes, der Rechts- und Fachaufsicht unterworfen. In diesem Zusammenhang hat Prof. Dr. Lars Schaade deutlich gemacht, dass die Risikobewertung des RKI selbstverständlich auf wissenschaftlichen Kriterien beruht, aber nicht als grundgesetzlich geschützte Wissenschaft im Sinne des Artikels 5 des Grundgesetzes verstanden werden kann, die sich einer fachaufsichtsrechtlichen Überprüfung entzieht. Dies ergibt sich daraus, dass neben der rein wissenschaftlichen Interpretation der erhobenen Messwerte und verfügbaren Daten auch eine Abschätzung der gesellschaftlichen Folgen im Rahmen der Risikobewertung erforderlich ist, die einen normativen Charakter hat und am Übergang zum Krisenmanagement liegt.

77. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- Wann wird der geplante § 47b des Elften Buches Sozialgesetzbuch eingeführt, und wird es spezielle Übergangsregelungen geben, um sicherzustellen, dass bestehende Verträge bis zur gesetzlichen Neuregelung geschützt sind und externe Dienstleister langfristige Planungssicherheit erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 13. September 2024**

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Gesetz zur Stärkung der Pflegekompetenz (Pflegekompetenzgesetz – PKG) wurde den Ressorts, Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Der Referentenentwurf enthält den angesprochenen Entwurf eines § 47b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Regelung der den Pflegekassen obliegenden Aufgaben, die durch Dritte oder Arbeitsgemeinschaften übernommen werden können. Mit der geplanten Befugnisnorm würden bestehende Verträge nicht ungültig werden. Durch die neue Norm wird der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprochen und die bisher fehlende Rechtsgrundlage im SGB XI ergänzt.

78. Abgeordneter
**Dr. Stephan
Pilsinger**
(CDU/CSU)

Aus welchen formellen, inhaltlichen oder abstimmungstechnischen Gründen ist die Ressortabstimmung über den Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Apotheken-Reformgesetz (ApoRG, siehe www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Download/s/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/A/ApoRG-Apotheken-Reformgesetz_RefE.pdf) noch immer nicht erfolgt, und welche geplanten Änderungen am ApoRG stehen innerhalb der Bundesregierung derzeit noch zur Diskussion?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 13. September 2024**

Die flächendeckende und wohnortnahe Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch Apotheken ist für das Bundesministerium für Gesundheit von zentraler Bedeutung. Um diese auch zukünftig sicherzustellen, hat der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach den Entwurf eines Gesetzes für eine Apothekenhonorar- und Apothekenstrukturreform vorgelegt. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen den Bundesministerien. Nach Abschluss der regierungsinternen Abstimmung ist eine Zuleitung des Gesetzentwurfs zur Beratung durch den Deutschen Bundestag geplant.

79. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)

Erwägt die Bundesregierung gesetzliche Änderungen, damit Menschen mit Demenz und ähnlichen Erkrankungen – unter Umständen auch gegen ihren Wunsch – mit einem Tracker zur Standortermittlung ausgestattet werden können, und wenn ja, welche (bitte unter Angabe eines konkreten Zeitplans der Bundesregierung zur parlamentarischen Befassung), und welche Erwägungen sprechen nach Auffassung der Bundesregierung gegen eine solche Maßnahme?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 18. September 2024**

Die Bundesregierung plant keine gesetzlichen Änderungen zur Ausstattung von Menschen mit Demenz mit einem Tracker zur Standortermittlung. Eine solche Maßnahme im Sinne von pauschal legitimierenden Regelungen stößt mit Blick auf das Selbstbestimmungsrecht und die Persönlichkeitsrechte der hiervon betroffenen Personen auf rechtliche und ethische Bedenken. Pauschal delegitimierende Regelungen könnten wiederum in bestimmten Fällen, in denen GPS-Tracker Selbstständigkeit und Teilhabe der Betroffenen erhöhen, unnötig einschränkend wirken. Daher werden die bestehenden Regelungen als hinreichend betrachtet.

Hinweise zum Umgang von Menschen mit Demenz mit ausgeprägtem Bewegungsdrang ohne Einsatz von Trackern stellen das Bundesministerium für Gesundheit mit dem Ratgeber Demenz und das Bundesministe-

rium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Wegweiser Demenz zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

80. Abgeordnete **Barbara Benkstein** (AfD) Von welchen Erhaltungs- und Reaktivierungsmaßnahmen von Bahnstrecken (oder der Ausweitung der Nutzung von Bahntrassen) des Personen- und Güterverkehrs im Landkreis Meißen durch die Deutsche Bahn AG (DB InfraGO AG/DB Netz AG/DB Station&Service AG) hat die Bundesregierung aktuell Kenntnis, und wann können nach Auffassung der Bundesregierung frühestens wieder Passagiere die im Jahr 2015 eingestellte Strecke zwischen Meißen und Nossen per Bahn nutzen (www.tag24.de/nachrichten/regionales/sachsen/erneuerung-der-maroden-gleise-in-nossen-personenverkehr-bald-moeglich-3308706)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 16. September 2024

Dem Bund liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden die von der DB InfraGO AG im Landkreis Meißen betriebenen Eisenbahnstrecken in einer sehr guten Qualität instandgehalten und die Infrastrukturelemente bei Bedarf mittels Investitionen erneuert bzw. modernisiert. Eine detaillierte Auswertung aller Maßnahmen auf Landkreisebene ist systemisch nicht möglich.

Die betreffende Strecke ist an die Nossen-Riesaer Eisenbahn-Compagnie GmbH (NRE) verpachtet, welche die Infrastrukturausbaumaßnahmen in eigener Regie realisiert. Die DB AG kann sich zu den im „Tag24“-Artikel dargestellten Infrastrukturvorhaben dementsprechend nicht äußern.

81. Abgeordnete **Barbara Benkstein** (AfD) Wie viele der gegenwärtig 70 Arbeitsplätze der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (MIG) in Naumburg/Saale (Sachsen-Anhalt), deren Aufgaben vor Ort nach Aussage des Staatssekretärs im Bundesministerium für Digitales und Verkehr Stefan Schnorr zum 31. Dezember 2025 eingestellt und auf die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (Aurich, Niedersachsen) sowie das Gigabitbüro des Bundes (Berlin, Bundeshauptstadt) übertragen werden sollen (vgl. das Schreiben des Betriebsrates der MIG an die Mitglieder des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages vom 29. August 2024), drohen ersatzlos verloren zu gehen, und werden die mutmaßlich zu erhaltenden Arbeitsplätze der MIG bei einer Bundesbehörde mit Sitz in einem östlichen Bundesland angesiedelt, und wenn ja, wie viele, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 16. September 2024

Zum Zeitpunkt der Gründung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (MIG) war die damalige Bundesregierung der Ansicht, dass es sich bei den Hauptaufgabenbereichen der MIG nicht um Daueraufgaben handele, sodass bereits im Gründungsprozess Mechanismen hinterlegt wurden, die aufgrund der Befristung der Aufgabenübertragung eine Überprüfung der Fortführung der Gesellschaft vorsehen. Diese Überprüfung ist erfolgt und hat ergeben, dass ein wesentlicher Teil der Aufgaben der MIG im Laufe des Jahres 2025 entfallen wird. Verbleibende Restaufgaben können mit vergleichsweise geringem Personalaufwand durch das Bundesamt für Verwaltungsdienstleistungen und das Gigabitbüro des Bundes übernommen werden.

Die Arbeitsplätze bei der MIG sind auf Grundlage der ihr vom Bund übertragenen Aufgaben bis Ende 2025 gesichert. Die Beschäftigten sammeln Erfahrungen in einem engagierten Bundesunternehmen und werden sich auf dieser Basis beruflich weiterentwickeln können. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat eine Liste von Behörden des Bundes und der Länder ebenso wie weiterer Einrichtungen und bundeseigenen Gesellschaften erstellt und nutzt diese für einen Abgleich mit den Qualifikationen und Erfahrungen der Mitarbeitenden der MIG. Das Ziel ist, die Mitarbeitenden auf Bewerbungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen und die gut ausgebildeten Fachkräfte für andere Aufgabengebiete zu gewinnen.

Die notwendigen Schritte hin zu einer geordneten Einstellung der MIG werden aktuell in Zusammenarbeit mit den Beteiligten geprüft und festgelegt. In diesem Zusammenhang werden auch weitere Unterstützungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden geprüft.

82. Abgeordnete
Melanie Bernstein
(CDU/CSU)
- Auf welcher Grundlage erteilt die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) Arbeitsaufträge zur Bergung und Beseitigung von Tierkörpern aus Bundeswasserstraßen, und mit durchschnittlich welchen Kosten sind diese Einsätze verbunden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 20. September 2024**

Bergungen und Beseitigungen von Tierkörpern aus Bundeswasserstraßen sind grundsätzlich Aufgabe der Länder. Soweit Tierkörper vereinzelt den Schiffsverkehr beeinträchtigen oder behindern können, erfolgt die Bergung durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung mit eigenem Gerät und Personal. Eine Kostenerfassung findet nicht statt.

83. Abgeordnete
Melanie Bernstein
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um angesichts der Gefahr für Wildtiere die Barrierewirkung des Nord-Ostsee-Kanals und des Elbe-Lübeck-Kanals für Wildtiere zu verringern, und plant die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Wildtieren entlang von Kanälen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 16. September 2024**

Am Nord-Ostsee-Kanal und am Elbe-Lübeck-Kanal sind keine Maßnahmen erforderlich, da Wildtiere hier die geböschten Kanalufer zur Querung benutzen können. An Kanälen mit hohen Spundwänden sind entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Planfeststellungsbeschlüsse Ausstiegshilfen für Wildtiere vorhanden. Zusätzliche Maßnahmen für Wildtiere an Kanälen sind nicht geplant.

84. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sahen die Netzzustandsnoten (DB InfraGO AG) nach Netzzustandsbericht 2023 für die Strecke 4600 Tübingen–Plochingen und die verschiedenen Gewerke jeweils (Brücken, Tunnel, Stützbauwerke, Gleise, Weichen, Bahnübergänge, Stellwerke, Oberleitung) aus, und wie viele Erneuerungsmaßnahmen sind in den genannten Kategorien bis einschließlich Ende 2024 für deren Verbesserung geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 20. September 2024**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragerwesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informa-

tionen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.⁴

85. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurden Überprüfungen für die Eignung einer Eingliederung in die DB InfraGO AG unternommen, und wenn ja, für welche weiteren Unternehmensteile der Deutschen Bahn AG, die im Zusammenhang mit der Schieneninfrastruktur operieren, wurde dies getan, und die Eingliederung welcher DB-Unternehmen in InfraGO befinden sich in konkreter Planung oder Umsetzung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 20. September 2024**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragesystem zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.⁵

86. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wann hat das letzte Treffen des Bund-Länder-Stabes zur Hafeninfrastruktur stattgefunden (bitte die beteiligten Akteure benennen), und wann kann mit Ergebnissen gerechnet werden, insbesondere im Hinblick auf die jährlich benötigten 400 Mio. Euro für die deutschen Seehäfen, die zur Verbesserung der Hafeninfrastruktur durch die Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden sollen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 18. September 2024**

Der Bund-Länder-Stab für Häfen ist am 10. September 2024 auf Arbeitsebene zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengekommen. Neben Vertretern der Länder haben auch Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft teilgenommen. Die Einrichtung eines Bund-Länder-Stabs für Häfen ist eine operative Maßnahme der Nationalen Hafenstrategie. Er soll der verbesserten Kommunikation zwischen Bund und Ländern und der Länder untereinander dienen und zunächst halbjährlich tagen. Die gemeinsame Suche nach Möglichkeiten, die Häfen finanziell zu unterstützen ist dabei ein fortlaufender Prozess.

⁴ Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/13435.

⁵ Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/13787.

87. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Welchen aktuellen Sachstand hat die Bundesregierung zur Ortsumfahrung Stockach (Projektnummer B14-G50-BW, Bundesverkehrswegeplan 2030), und welche Maßnahmen der Umsetzung sind geplant (bitte unter Angabe des zeitlichen Verlaufs)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 16. September 2024**

Die Maßnahme befindet sich im Stadium der Vorplanung. Nach Angaben der für die Planung zuständigen Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (SBV BW) wurden im Rahmen der Vorplanung umfangreiche Untersuchungen zur Verkehrsentwicklung sowie zur Umweltverträglichkeit des Projektes erstellt und verschiedene Varianten für die Ortsumfahrung entworfen. Auf Grundlage der vorliegenden Fachgutachten werden diese in einem fachübergreifenden Variantenvergleich gegeneinander abgewogen und eine Vorzugsvariante herausgearbeitet. Die SBV BW strebt an, diesen Planungsschritt noch in diesem Jahr abzuschließen und die Ergebnisse mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr abzustimmen.

Nach Abschluss der Vorplanung wird die Vorzugsvariante in den darauffolgenden Planungsphasen vertieft ausgearbeitet, um anschließend in einem Planfeststellungsverfahren die baurechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes zu schaffen. Angaben zum zeitlichen Ablauf der weiteren Planung können aufgrund der in diesem Zusammenhang bestehenden Unwägbarkeiten nicht getroffen werden.

88. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wann wird die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr angesiedelte Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung den abschließenden Untersuchungsbericht bzw. den nächsten Zwischenbericht zur Zugentgleisung am 12. Oktober 2021 im Bahnhof Nördlingen (Aktenzeichen BEU#uu2021#10/003#3323; inklusive Untersuchung zum gefährlichen Ereignis am 24. August 2022 ebendort) veröffentlichen, und steht das mir bekannte Austausch der Weichen 207, 208 bis 215 und 216 rund um den Bahnhof Nördlingen mit den Ereignissen am 12. Oktober 2021 bzw. 24. August 2022 im Zusammenhang, und wenn ja, inwiefern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 18. September 2024**

Nach Auskunft der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (BEU) gilt grundsätzlich, dass die Veröffentlichung des Untersuchungsberichts nicht später als zwölf Monate nach dem gefährlichen Ereignis erfolgt. Kann der Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, gibt die Untersuchungsstelle mindestens zu jedem Jahrestag des gefährlichen Ereignisses einen Zwischenbericht he-

raus, in dem der Untersuchungsfortgang und etwaige aufgetretene Sicherheitsprobleme dargelegt werden.

Der aktuelle Zwischenbericht zu dem gefährlichen Ereignis vom 12. Oktober 2021 im Bahnhof Nördlingen wurde laut BEU am 12. September 2024 fristgemäß vor dem Jahrestag des Ereignisses veröffentlicht. Nach Auskunft der BEU steht derzeit noch nicht fest, wann der abschließende Untersuchungsbericht veröffentlicht wird.

Der Abschlussbericht wird sich mit den von der BEU ermittelten Ursachen befassen. Soweit für die Unfalluntersuchung relevant und verfügbar, befassen sich Untersuchungsberichte auch mit den ergriffenen Maßnahmen. Nach derzeitigem Stand kann festgehalten werden, dass ein Zusammenhang zwischen Weichenaustausch und dem Ereignis nicht bestehen dürfte.

89. Abgeordneter Hat die Deutsche Bahn AG im Jahr 2024 noch
Dr. Andreas Lenz Glyphosat benutzt?
(CDU/CSU)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 16. September 2024**

Nein.

90. Abgeordneter Plant die Bundesnetzagentur einen Antrag auf Zu-
Victor Perli lassung einer Revision bezüglich des Urteils des
(Gruppe Die Linke) Verwaltungsgerichts Köln vom 26. August 2024
zur Vergabe der 5G-Lizenzen (Az. 1 K 1281/22
und 1 K 8531/18, www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/17_27082024/index.php), und welche rechtlichen oder administrativen Konsequenzen bezüglich der Diensteanbieterverpflichtung oder anderer Entscheidungen der Bundesnetzagentur wird die Bundesregierung aufgrund des Urteils ergreifen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 17. September 2024**

Das Verwaltungsgericht Köln hat die Präsidentenkammerentscheidung im 5G-Vergabeverfahren mit Urteil vom 26. August 2024 aufgehoben und die Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet. Die Behörde behält sich vor, mögliche Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln einzulegen. Eine rechtliche Bewertung zum weiteren Vorgehen und der Möglichkeit, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu erheben, wird vorgenommen, wenn die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Weitere Informationen hat die BNetzA auf ihrer Internetseite (abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/artikel.html) veröffentlicht.

91. Abgeordneter **Victor Perli**
(Gruppe Die Linke) Hat das zum Deutsche-Bahn-Konzern gehörende Unternehmen DB Schenker, das für ca. 14 Mrd. Euro verkauft werden soll, Gewinne in Höhe dieses Kaufpreises erwirtschaftet, und wenn ja, in welchem Zeitraum bis einschließlich des ersten Halbjahres 2024?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 20. September 2024**

Nein. Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG lagen die erwirtschafteten Gewinne der DB Schenker deutlich unter dem Kaufpreis.

92. Abgeordneter **Henning Rehbaum**
(CDU/CSU) Wie steht die Bundesregierung zu meinem Vorschlag, in § 28 Absatz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) den Satz 7 gänzlich zu streichen, damit ein Berufskraftfahrer aus einem Drittstaat, der seine Fahrerlaubnis bereits in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum umgetauscht hat, dieser Drittstaat aber nicht in der Anlage 11 der FeV aufgeführt ist, auch in Deutschland fahrberechtigt ist bzw. wenn die Bundesregierung diesen Vorschlag ablehnt, wie begründet sie das?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 19. September 2024**

Im aktuellen Rechtsetzungsvorhaben „Verordnung über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise sowie zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (Bundratsdrucksache 253/24) ist die Streichung von § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 erste Alternative der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bereits vorgesehen, um die Anerkennung von Fahrerlaubnissen in den geschilderten Konstellationen zu erleichtern (siehe Artikel 3 Nummer 3).

93. Abgeordneter **Bernd Riexinger**
(Gruppe Die Linke) Hat die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung Sponsoring der Fußball-Europameisterschaft 2024 betrieben, und wenn ja, in welcher Höhe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 19. September 2024**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG hat diese mit der UEFA für die EURO 2024 eine Sponsoring-Partnerschaft abgeschlossen. Die bezogenen Vermarktungsrechte wurden vollständig durch Mobilitätssachleis-

tungen wie z. B. Mannschafts- und Delegations-Freifahrten, Fanticket-Rabatte usw. kompensiert.

94. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Welche Zwischenergebnisse der Strategischen Langfrist-Verkehrsprognose 2040 liegen für den Abschnitt der A 4 zwischen Dresden und Görlitz mit den einzelnen Teilstrecken von Dresden bis Bautzen und von Bautzen bis Görlitz sowie in beiden Richtungen bereits vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 16. September 2024**

Zur Strategischen Langfrist-Verkehrsprognose 2040 liegen für den Abschnitt der A 4 zwischen Dresden und Görlitz mit den einzelnen Teilstrecken von Dresden bis Bautzen und von Bautzen bis Görlitz keine Zwischenergebnisse vor. Bezüglich der Veröffentlichung der Ergebnisse wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 128 auf Bundestagsdrucksache 20/12862 verwiesen.

95. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Zu wann strebt die Bundesregierung die Veröffentlichung des Gesetzentwurfs zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240223IPR18071/parlament-beschliessen-neue-transparenzregeln-fur-politische-werbung) an, der in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 20/10665 angekündigt wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 16. September 2024**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird in Kürze mit der Ressortabstimmung des Referentenentwurfs zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung beginnen.

96. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(Gruppe BSW)
- Wie viele Brücken in Bundesbesitz sind nach Kenntnis der Bundesregierung sanierungsbedürftig (bitte absolut und prozentual bundesweit sowie absolut für die Bundesländer angeben), und wie viele Sanierungen von Brücken in Bundesbesitz wurden nach Kenntnis der Bundesregierung fertiggestellt (bitte jährlich von 2019 bis 2024 angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 20. September 2024**

Die erbetenen Informationen konnten aufgrund der erfragten Detailtiefe und des abgefragten Zeitraums von mehreren Jahren nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragesystem zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden.

97. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Wie viele der laut Bundestagsdrucksache 20/12578, Anlage 1, bis Dezember 2024 eingeplanten 1.500.000 Euro im Bereich „Umsetzung Strategie für die Internationale Digitalpolitik der Bundesregierung: Förderung Dialog und Beteiligung Stakeholder“ eingeplanten Mittel sind bisher bewilligt (bitte nach individuellem Projekt und Förderhöhe aufschlüsseln), und wie plant die Bundesregierung den Abfluss der Mittel in den verbleibenden vier Monaten des Jahres 2024 zu verbessern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 16. September 2024**

Das Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Strategie für die Internationale Digitalpolitik umfasst zum einen die strukturierte Einbeziehung von Stakeholdern im Bereich der internationalen Digitalpolitik. Insbesondere wird ein Prozess zur Strategischen Vorausschau mit ausgewählten Expertinnen und Experten in den Schwerpunktfeldern Internet Governance und internationale KI-Governance etabliert. Auftaktveranstaltung dafür war ein Strategieforum am 6. September 2024. Zum anderen soll die Beteiligung von Stakeholdern in internationalen Gremien und Dialogen, unter anderem durch fachliche, organisatorische und finanzielle Unterstützung gefördert werden. In diesem Rahmen hat das BMDV bereits die Ausschreibung für ein Fellowship „Internationale Digitalpolitik“ auf den Weg gebracht.

Zur Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen sind 1,25 Mio. Euro bereits vertraglich gebunden. Weitere 250.000 Euro sind für die Unterstützung globaler Internet-Governance-Strukturen auf Grundlage des Multi-Stakeholder-Modells vorgesehen. Hierzu wird das BMDV zeitnah öffentlich informieren. Die Entwicklung des Maßnahmenpakets erforderte zunächst konzeptionelle Vorüberlegungen, sodass die Umsetzung nun in die haushaltswirksame Phase eintritt. Es wird ein vollständiger Mittelabfluss bis zum Ende des Haushaltsjahres erwartet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

98. Abgeordnete
Astrid Damerow
(CDU/CSU)
- Sind konkrete Maßnahmen seitens der Bundesregierung geplant, um sicherzustellen, dass genehmigungsrechtliche Vorschriften im Bau- und Immissionsschutzrecht sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einen Umbau von Geflügelställen für mehr Tierwohl, zum Beispiel durch ein größeres Platzangebot oder den Anbau eines Wintergartens, auch in der Praxis möglich machen, und wenn ja, welche, und in welchem Zeitraum sind hier Anpassungen geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 20. September 2024**

Mit der novellierten Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 wurden Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, besonders berücksichtigt. Dies betrifft auch die Geflügelhaltung. Die Altanlagenanierung muss gemäß TA Luft bis zum 1. Dezember 2026 abgeschlossen sein.

Um diesen Prozess voranzubringen, hat die Agrarministerkonferenz auf ihrer Herbstsitzung in diesem Jahr beschlossen, konkretisierende Hinweise zum Vollzug der TA Luft im Bereich Geflügel durch die Bund/Länder-Arbeitsgruppe Immissionsschutz und Tierwohl erarbeiten zu lassen. Die Umweltministerkonferenz wird voraussichtlich noch im Jahr 2024 über einen gleichlautenden Beschlussvorschlag beraten. Die Erarbeitung der Vollzugshinweise soll anschließend unverzüglich beginnen.

Damit soll dazu beigetragen werden, eine unter den Ländern harmonisierte, zügigere Genehmigungspraxis von Stallumbauten im Geflügelbereich zu ermöglichen.

99. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge wurden im Rahmen des Förderprogramms „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ gestellt (bitte jeweils pro Förderaufruf inklusive des jeweiligen Gesamtvolumens sowie Zahl, Volumen und Quote der positiv beschiedenen Anträge aufschlüsseln), und wie viele Anträge wurden jeweils auf Anraten der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH formal zurückgezogen, da sie nicht berücksichtigt werden konnten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 18. September 2024**

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) wurden im ersten Förderaufruf (2020 bis 2023) 591 Anträge mit einem Gesamtvolumen beantragter Bundesmittel in Höhe von 87,1 Mio. Euro gestellt. Im zweiten Förderaufruf (2023 bis 2024) wurden 1.168 Anträge mit einem Gesamtvolumen beantragter Bundesmittel in Höhe von 128,7 Mio. Euro gestellt.

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die Anträge pro Förderaufruf inklusive des jeweiligen Gesamtvolumens sowie Anzahl, Volumen und Anteil der bewilligten Vorhaben auf.

Da der Bewilligungsprozess für die Anträge des zweiten Förderaufrufs noch nicht vollständig abgeschlossen ist, weist die Tabelle jeweils die bislang erfolgten Bewilligungen (Stand: 12. September 2024) sowie die voraussichtlich mögliche Gesamtzahl an Bewilligungen aus.

	Anzahl Anträge	Beantragte Bundesmittel	Anzahl Bewilligungen	Bewilligte Bundesmittel	Anteil bewilligte Vorhaben
1. Förderaufruf (2020 bis 2023)	591	87.096.986,30 Euro	391	60.515.681,42 Euro	66,16 Prozent
2. Förderaufruf (2023 bis 2024)	1.168	128.688.443,50 Euro	83 (Stand: 12.09.2024) 115 (insgesamt geplant)	8.960.519,60 Euro (Stand: 12.09.2024) 14.846.328,1 Euro (insgesamt geplant)	7,1 Prozent (Stand: 12.09.2024) 9,8 Prozent (insgesamt geplant)

Im ersten Förderaufruf (2020 bis 2023) wurden 171 von 591 Anträgen zurückgezogen. Im zweiten Förderaufruf (2023 bis 2024) wurden 603 von 1.168 Anträgen zurückgezogen (Stand: 12. September 2024).

Ob dem Rückzug eine entsprechende Empfehlung der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH vorangegangen ist, wird durch die ZUG nicht statistisch erfasst.

Die ZUG weist daraufhin, dass der überwiegende Teil der Rückzüge entweder auf direktes Anraten der ZUG oder als Resultat einer gemeinsamen Betrachtung zwischen den Antragstellenden und der ZUG im Rahmen der vertieften Antragsprüfung erfolgt. Antragsrückzüge stellen einen freiwilligen Akt der Antragstellenden dar, der einen belastenden Verwaltungsakt und die damit verbundenen Verwaltungsaufwände erspart.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

100. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Haben sich Gremien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit dem Meldeportal „Neutrale Schule“ der AfD (<https://afd-fraktion.berlin/neutrale-schule/>) hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die von dort verfassten Meldungen betroffenen Lehrkräfte befasst (bitte nach Gremien aufschlüsseln), und erkennt die Bundesregierung in dieser Praxis die Gefahr unrechtmäßiger Denunziationen von Lehrkräften, welche infolgedessen in ihrem beruflichen Alltag bedroht sind, und wenn ja, sind dabei Konzepte entwickelt worden, um Lehrkräfte zu unterstützen (bitte aufschlüsseln, welche Maßnahmen wo bereits stattfinden oder in der Entwicklung sind)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 16. September 2024**

Die schulische Bildung ist nach der föderalen Ordnung eine Kernkompetenz der Länder einschließlich ihrer Kommunen, die diesen Aufgabenbereich eigenverantwortlich wahrnehmen. Insbesondere sind die Länder Dienstherren der Lehrkräfte und haben für diese die Fürsorgepflicht.

Gremien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung haben sich demzufolge nicht mit dem Meldeportal „Neutrale Schule“ der AfD hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die von dort verfassten Meldungen betroffenen Lehrkräfte befasst.

101. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Wie wird sich die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in den kommenden fünf Jahren nach Kalkulation der Bundesregierung entwickeln (bitte absolute Werte für die Anzahl geförderter Personen und aus gezahlter Gesamtfördersumme jeweils jährlich kumuliert angeben und bitte nach Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 19. September 2024**

Die Schätzung der Gefördertenzenzahlen und Ausgaben im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) beruhen auf den Prognosen des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik (FIT).

Die prognostizierte Anzahl der im Jahresdurchschnitt nach dem BAföG Geförderten für den angefragten Zeitraum ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Geförderte in Tausend					
Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Geförderte Schüler/-innen	74	75	72	69	67
Geförderte Studierende	329	321	302	283	271

Die prognostizierte Fördersumme (Zuschuss und Darlehen) für nach dem BAföG Geförderte für den angefragten Zeitraum ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Gesamtausgaben in Mio. Euro					
Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Geförderte Schüler/-innen	578	595	557	518	495
Geförderte Studierende	2.673	2.693	2.415	2.125	1.974

Die Schätzungen berücksichtigen die derzeit geltende Rechtslage nach dem Neunundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG). Dabei liegt den Prognosen die sehr unwahrscheinliche Annahme zugrunde, dass bis einschließlich zum Jahr 2028 keine weitere Reform des BAföG erfolgen wird. Diese Annahme ist dem Umstand geschuldet, dass für eine Berücksichtigung die Parameter künftiger Reformen bekannt sein müssten.

Das für die Folgejahre nach einer BAföG-Reform regelmäßige Absinken der Gefördertenzenzahlen und Ausgaben – im unwahrscheinlichen Falle ausbleibender weiterer Reformen – ist auf eine zukünftige Inflation und damit einhergehende positive Lohnentwicklung zurückzuführen. Denn bei steigenden Einkommen der Eltern potentieller BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger würde sich der Kreis der Anspruchsberechtigten im BAföG – ohne eine erneute Anhebung der Elternfreibeträge – wieder reduzieren.

Zu diesem üblichen Effekt kommt hinzu, dass nach der „Vorausberechnung der Zahlen der Schüler/-innen und Absolvierenden 2021 bis 2035“ der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Abiturjahrgänge in den Jahren 2025 und 2026 aufgrund der Umstellung von zwölf Jahren auf 13 Jahre bis zur Hochschulreife in den Ländern Bayern (2025), Nordrhein-Westfalen (2026) und Schleswig-Holstein (2026) kleiner ausfallen. Insbesondere im Bereich des Studierenden-BAföG wird sich diese Entwicklung durch einen Rückgang der institutionell Berechtigten signifikant rückläufig auswirken.

Weiterhin werden die Auswirkungen des 29. BAföGÄndG im Jahr 2025 bei den Studierendenzahlen durch die im Jahr 2024 auslaufenden Corona-Regelstudienzeitverlängerungen überlagert.

102. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(Gruppe Die Linke)

In welchem Umfang sind im Titel 882 01 des Kapitels 3002 „Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die Digitale Infrastruktur für Schulen“ im Einzelplan 30 des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans 2025 eingestellte Mittel im Rahmen von bereits gegebenen Zusagen aus dem DigitalPakt Schule gebunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 20. September 2024**

Für die Programmteile „Basis-DigitalPakt Schule“ und die Zusatzvereinbarung „Administration“ berichten die Länder im Rahmen ihrer Berichtspflichten die Projektbewilligungen über die gesamte Laufzeit des DigitalPakts. Daher ist es für diese beiden Programmteile möglich, die Mittelbindung, d. h. die insgesamt während der Laufzeit eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen, darzustellen. Die Verwaltungsvereinbarung (VV) zum DigitalPakt Schule beinhaltet keine Berichtspflicht der Länder zu gebundenen Mitteln für die einzelnen Jahre.

Die Mittelbindung im DigitalPakt Schule zum 30. Juni 2023 betrug 4.501.036.067,48 Euro. Die aktuellen Zahlen zum 30. Juni 2024 befinden sich in der Finalisierung und werden zeitnah veröffentlicht.

Die Bundesmittel aus den Zusatzvereinbarungen „Sofortausstattungsprogramm“ und „Leihgeräte für Lehrkräfte“ waren zum 30. Juni 2023 bereits im Wesentlichen abgeflossen (über 99 Prozent bzw. knapp 97 Prozent).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

103. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)

Mit welcher Summe will sich Deutschland am Netzbau in Südafrika beteiligen, und wie begründet die Bundesregierung die geplante Investition vor dem Hintergrund einer globalen Minderausgabe von rund 12 Mrd. Euro in ihrem Entwurf für den Bundeshaushalt (<https://apollo-news.net/22-milliarden-projekt-deutschland-will-solar-und-windenergieausbau-in-suedafrika-vorantreiben/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 17. September 2024**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als Teil einer internationalen Unterstützergruppe (International Partners Group) im Rahmen einer Partnerschaft für eine sozial gerechte Energiewende (JETP, Just Energy Transition Partnership) bereit erklärt, Südafrika bei der Gestaltung einer sozial gerechten Energiewende zu unterstützen. Dazu gehört auch der Netzausbau, um den steigenden Anteil erneuerbarer Energien ins Netz einspeisen zu können. Deutschland ist grundsätzlich bereit, Südafrika bei einem Teil des Netzausbaus mit einem rückzahlbaren Darlehen der KfW zu unterstützen. Entscheidungen sind dazu noch nicht getroffen.

Einen Zusammenhang mit der globalen Minderausgabe im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 sieht die Bundesregierung nicht.

104. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, den staatlichen südafrikanischen Energiekonzern Eskom bei den geplanten 22 Mrd. US-Dollar Investitionen für den Netzausbau und dem Ausbau von „erneuerbaren Energien“ in Südafrika finanziell zu fördern, und wenn ja, in welcher Höhe, und plant die Bundesregierung Maßnahmen der Kontrolle der Mittelverwendung in diesem Zusammenhang, vor dem Hintergrund, dass Medienberichten zu entnehmen ist, dass es sich bei Eskom um einen von Korruption betroffenen Energiekonzern handelt (Quellen: FMW/Bloomberg – <https://finanzmarktwelt.de/deutschland-will-suedafrika-stromnetzbau-fuer-22-milliarden-dollar-finanzieren-321618/>; ARTE (2023) – www.arte.tv/de/videos/115066-000-A/suedafrika-wie-korruption-ein-land-auspluendert/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 18. September 2024**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als Teil einer internationalen Unterstützergruppe (International Partners Group) im Rahmen einer Partnerschaft für eine sozial gerechte Energiewende (JETP, Just Energy Transition Partnership) bereit erklärt, Südafrika bei der Gestaltung einer sozial gerechten Energiewende zu unterstützen. Dazu gehört auch der Netzausbau, um den steigenden Anteil erneuerbarer Energien ins Netz einspeisen zu können. Deutschland ist grundsätzlich bereit, Südafrika bei einem Teil des Netzausbaus mit einem rückzahlbaren Darlehen der KfW zu unterstützen. Entscheidungen sind dazu noch nicht getroffen.

In der KfW existiert ein umfassendes Kontrollsystem, um ordnungsgemäße Mittelverwendung sicherzustellen.

Zudem hat die KfW, als durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigte und regulierte Bank, alle erforderlichen Maßnahmen zur Prävention von strafbaren Handlungen implementiert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

105. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Wann wird das Bundesministerium der Finanzen dem Antrag des Landes Niedersachsen seine Zustimmung erteilen, damit bereits bewilligte Haushaltsmittel aus dem Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ (ehemals „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“) aus den Jahren 2022 und 2023 in die Folgejahre – gemäß niedersächsischer Haushaltsordnung – übertragen werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 19. September 2024**

Es ist derzeit kein Antrag bekannt, der dem beschriebenen Sachverhalt entspricht – weder beim Bund noch beim Land Niedersachsen. Das zuständige Landesministerium hat auf Nachfrage bestätigt, dass alle erforderlichen Schritte vollzogen sind, um bestehende Auszahlungsbedarfe der Kommunen bedienen zu können. Das Land Niedersachsen hat bereits im März 2024 die fälligen Programmmittel des Bundes aus den Altverpflichtungen der Städtebauförderung (also auch aus den Programmjahren 2022 und 2023) vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) erhalten und diese Anfang April 2024 der landeseigenen NBank zur Auszahlung an die Kommunen zur Verfügung gestellt. Allen bisher durch das Land vorgelegten Anträgen zur Auszahlung von Ausgaberesten hat das BMWSB ebenfalls zugestimmt; notwendige Mittelzuweisungen sind erfolgt.

106. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Welche Finanzmittel stehen derzeit noch für die Förderung des KfW-Programms 300 zur Verfügung, und warum wurden die Zinsen für dieses Förderdarlehen stärker erhöht als für andere KfW-Förderungen (www.focus.de/immobilien/nur-noch-heute-guenstig-versteht-die-ampel-das-unter-familienfoerderung-kfw-erhoeht-bau-kreditzinsen_id_260169370.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 17. September 2024**

Für das Förderprogramm „Wohneigentum für Familien“ sind im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds 2024 350 Mio. Euro vorgesehen. Die Mittelbindung per 6. September 2024 beträgt 146,5 Mio. Euro. Die von der Bundesregierung mit der Durchführung der Förderung beauftragte KfW orientiert sich bei der Zinsgestaltung an den Leitzinsen der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Entwicklungen auf den Kapitalmärkten. Darüber hinaus ist es die Aufgabe des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Förderkonditionen so zu gestalten, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger die Förderangebote für klimafreundlichen Neubau und Wohneigentumsförderung in Anspruch nehmen können. Je nach Entwicklung der Nachfrage und der Mittelbindung kann das auch bedeuten, dass die Förderkonditionen im Laufe eines Jahres sukzessive angepasst werden.

Die derzeit bei „Wohneigentum für Familien“ angebotenen Darlehen liegen mit einem effektiven Jahreszins von 1,43 Prozent pro Jahr (Laufzeit 35 Jahre, Zinsbindung zehn Jahre; Stand: 10. September 2024) weit unter dem marktüblichen Zinssatz für Kredite zur Immobilienfinanzierung mit vergleichbarer Laufzeit, sodass das Ziel der Bundesregierung,

Familien mit niedrigen bis mittleren Einkommen zu Wohneigentum zu verhelfen mit den derzeitigen Konditionen ausreichend gefördert wird.

Berlin, den 20. September 2024

Anlage zu Frage 47

	Projektname	Zuwendungsgeber	Kapitel	Titel	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1	Begleit- und Unterstützungsprojekte im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!": Digitale Gewalt:Pilotprojekt für eine ganzheitliche Beratung von kommunal Engagierten.	BMFSFJ	1702	684 04		137.328,00 €				
2	Modellprojekte im Handlungsbereich "Bund" im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!": Kompetenznetzwerk "Hass im Netz" / HateAid gGmbH	BMFSFJ	1703	684 04			156.647,29 €			
3	Begleit- und Unterstützungsprojekte im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!": Digitale Gewalt: Aufsuchende und ganzheitliche Beratung von kommunal Engagierten im Bundesprogramm Demokratie leben!	BMFSFJ	1704	684 04			199.873,26 €			
4	Modellprojekte im Handlungsbereich "Bund" im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!": Kompetenznetzwerk "Hass im Netz" / HateAid gGmbH	BMFSFJ	1705	684 04				631.166,44 €		
5	Modellprojekte im Handlungsbereich "Bund" im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!": Kompetenznetzwerk "Hass im Netz" / HateAid gGmbH	BMFSFJ	1706	684 04					696.405,07 €	
6	Modellprojekte im Handlungsbereich "Bund" im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!": Kompetenznetzwerk "Hass im Netz" / HateAid gGmbH	BMFSFJ	1707	684 04						699.031,06 €
7	Instagram-Informationskampagne zum Umgang mit Hate Speech	BMJ	0710	684 01	49.104,89 €					
8	Hass als ganzheitlicher Bedrohung begegnen. Betroffenenberatung an der Schnittstelle zwischen analoger und digitaler Gewalt	BMJ	0710	684 01		345.915,05 €	343.969,00 €	343.871,00 €		
9	Digitale Gewalt in einem volatilen Umfeld: Neue Phänomenbereiche, Gewaltformen und Betroffenenengruppen	BMJ	0710	684 01					497.570,15 €	
10	Digitale Gewalt in einem volatilen Umfeld: Neue Phänomenbereiche, Gewaltformen und Betroffenenengruppen	BMJ	0710	684 01						599.989,19 €

